

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

985

Nr. 31

München, den 9. Dezember

1982

Datum	Inhalt	Seite
30. 11. 1982	Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften (Zweite Aufhebungsverordnung).....	986
23. 9. 1982	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallbeseitigung (AbfZustV).....	990
11. 11. 1982	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes	991
12. 11. 1982	Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder).....	998
15. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (LBP-GebO).....	1004
15. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern.....	1025
18. 11. 1982	Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung	1025
23. 11. 1982	Verordnung über die Freistellung der Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände der Gemeinden, der Landkreise, der Bezirke, der Verwaltungsgemeinschaften und der öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Verordnung über die Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände).....	1026
23. 11. 1982	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS.....	1027
26. 11. 1982	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen	1028
26. 11. 1982	Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	1031
-	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBI, Teil I	1031
-	Berichtigung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10. September 1982, des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982, des Sonderschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982, der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 und der Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren vom 2. Juli 1982	1032

Verordnung zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften (Zweite Aufhebungsverordnung)

Vom 30. November 1982

Für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erlassen

1. die Bayerische Staatsregierung (§§ 1 bis 4, 6, 12 bis 14, 16 bis 19, 22, 24, 26, 27),
 2. das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (§§ 5, 7 bis 11, 27),
 3. das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung (§§ 15, 20, 21, 23, 27), hinsichtlich der §§ 15 und 23 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern,
 4. das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (§§ 25, 27),
- folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

§ 1

Auf Grund des § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBI I S. 523) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBI I S. 1085), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBI I S. 969), wird die **Verordnung zur Durchführung des § 108 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** vom 7. Oktober 1957 (GVBl S. 308) aufgehoben.

Zweiter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

§ 2

Auf Grund des § 113 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBI I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBI I S. 1451), wird die **Verordnung zur Durchführung der Übergangsvorschriften des Deutschen Richtergesetzes** vom 27. Juni 1962 (GVBl S. 101) wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

§ 3

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtdienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBI I S. 891) wird die **Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Rechtsreferendare** vom 15. September 1965 (GVBl S. 288) aufgehoben.

§ 4

Auf Grund des Art. III § 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBI I S. 1557), geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBI I S. 1451), wird die **Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Übergangsvorschriften zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Rechtsreferendare** vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 455) aufgehoben.

Dritter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

§ 5

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 Buchst. b und des § 10 Satz 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (BGBI III 720-1) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI III 103-1) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) wird die **Anordnung Nr. By 2/52 zur Regelung des Strompreises für Kleinwasserkraftwerke** vom 10. März 1952 (BayBS IV S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1963 (GVBl S. 31), wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für den Sitz des Aufnahme-EVU zuständige“ gestrichen.

§ 6

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBI I S. 61) wird die **Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststel-**

lungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz vom 22. Dezember 1959 (GVBl S. 320) wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „, in deren Bezirk das Fluggelände liegt“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 7

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 14 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (BGBI III 9021-1), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBI I S. 649), wird die **Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Telegraphenwegegesetz** vom 30. Dezember 1959 (GVBl 1960 S. 7) wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „, in deren Bezirk die Errichtung, Verlegung, Änderung oder Beseitigung der Telegraphenleitung erfolgt“ gestrichen.
2. § 3 wird aufgehoben.

§ 8

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBI I S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI I S. 469), und des § 1 Nr. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz vom 15. Februar 1966 (GVBl S. 83) wird die **Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz (2. ZustVBlG)** vom 15. März 1966 (GVBl S. 119) wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Auf Grund des § 10 Satz 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (BGBI III 720-1) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBI III 103-1) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) wird die **Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Preisbildung und Preisprüfung** vom 14. März 1968 (GVBl S. 46), geändert durch Verordnung vom 27. November 1973 (GVBl S. 668), wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 10

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes vom 17. November 1966 (GVBl S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), wird die **Erste Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (Eisenbahnverordnung - EbV)** vom 4. März 1970 (GVBl S. 98) wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „landesrechtlichen“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „durch die die Anschlußbahn führt“ ersetzt durch die Worte „in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt“.

§ 11

Auf Grund des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 und des Art. 30 Abs. 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes vom 17. November 1966 (GVBl S. 429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), wird die **Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Eisenbahn- und**

Bergbahngesetz vom 22. Oktober 1974 (GVBl S. 672) wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und die Rücknahme der Genehmigung (Art. 26 BayEBG)“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „sowie die Rücknahme der Bestätigung“ gestrichen.

§ 12

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (BGBI III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBI I S. 2750), und des § 6 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 31. August 1937 (BGBI III 752-1-2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBI I S. 967), wird die **Verordnung über Zuständigkeiten im Energiewirtschaftsrecht (ZustVenG)** vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
2. Im neuen § 1 Abs. 2 werden die Worte „Art. 19 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „Art. 19 Abs. 2“.

§ 13

Auf Grund von § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 6a Abs. 1, § 51 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBI I S. 2132, ber. S. 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBI I S. 1953), wird die **Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes** vom 7. November 1975 (GVBl S. 357) wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „in deren Bezirk der vom Antragsteller bezeichnete Standort des Kraftfahrzeugs liegt“ gestrichen.
2. In § 2 Nr. 2 werden die Worte „in deren Bezirk der Antragsteller den Sitz oder die Niederlassung hat“ gestrichen.
3. In § 2 Nr. 4 werden die Worte „, in deren Bezirk der Linienverkehr ausschließlich betrieben werden soll“ gestrichen.

Vierter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung

§ 14

Auf Grund des § 656 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung wird die **Bekanntmachung zum Vollzug des dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl I S. 405)** vom 28. Juni 1929 (BayBS IV S. 639), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1966 (GVBl S. 198), wie folgt geändert:

Abschnitt III wird aufgehoben.

§ 15

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBI I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom

18. September 1980 (BGBl I S. 1735), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1), des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281), des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770) und des § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird die **Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO-BVFG)** vom 21. August 1953 (BayBS IV S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1969 (GVBl S. 231), wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Worte „für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 und § 7 Nr. 3 werden aufgehoben.

§ 16

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Satz 3 und des § 25 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl I S. 1735), wird die **Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (5. VO-BVFG)** vom 27. Februar 1958 (GVBl S. 28) wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

§ 17

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl III 1133-2) wird die **Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Berechtigungsausweisen auf Grund von Verwundungen und Beschädigungen** vom 27. Oktober 1959 (GVBl S. 242) wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat“ gestrichen.

§ 18

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 3 und des § 10a Abs. 5 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1469), wird die **Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Leistungen nach §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes und über die Bildung von Ausschüssen nach § 10a des Häftlingshilfegesetzes** vom 18. Oktober 1960 (GVBl S. 241), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1970 (GVBl S. 2), wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige“ gestrichen.
2. § 2 und § 3 Abs. 4 werden aufgehoben.

§ 19

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980

(BGBl I S. 1735), wird die **Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (6. VO-BVFG)** vom 15. November 1961 (GVBl S. 239), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1970 (GVBl S. 2), wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 20

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Satz 1 und des § 21 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl I S. 1735), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1), des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770) wird die **Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (4. VO-BVFG)** vom 8. November 1962 (GVBl S. 336) wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „für den Wohnsitz des Inhabers des Bundesvertriebenausweises zuständige“ gestrichen.

§ 21

Auf Grund des § 10 Abs. 6 Satz 7 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1469), des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl I S. 1735), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1), des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) und des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770) wird die **Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausstellung und Einziehung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes** vom 8. November 1962 (GVBl S. 343) wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zuständige“ gestrichen.

§ 22

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und des § 22 Satz 2 des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl I S. 681), geändert durch Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl I S. 1521), und des § 68 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl I S. 1735), wird die **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin** vom 20. Oktober 1965 (GVBl S. 308) wie folgt geändert:

§ 4 wird aufgehoben.

§ 23

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl I S. 1565, ber. S. 1807), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl I S. 1735), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl III 103-1), des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281), des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770) und des § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird die **Zweite Verordnung über die Organisation des Flüchtlingswesens** vom 22. Juli 1969 (GVBl S. 231, ber. S. 316) wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

§ 24

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl I S. 1873) und des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz (ZustVHeimG)** vom 28. Januar 1975 (GVBl S. 15) wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben.

Fünfter Abschnitt

Änderung von Vorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

§ 25

Auf Grund des § 82 Abs. 2 und 3 und des § 82e Abs. 2 und 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl I S. 700) wird die **Verordnung über die**

Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach den §§ 82 Abs. 2 und 3, 82e Abs. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) vom 1. August 1968 (GVBl S. 303) aufgehoben.

§ 26

Auf Grund des § 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die **Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes** vom 13. August 1975 (GVBl S. 258) wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

Sechster Abschnitt

Inkrafttreten

§ 27

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 30. November 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr

Anton Jaumann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Fritz Pirk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallbeseitigung (AbfZustV)

Vom 23. September 1982

Auf Grund des Art. 15 Abs. 5 des Bayerischen Abfallgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 471), und des Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1982 (GVBl. S. 236), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Abfallrecht

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn von § 4 Abs. 2, § 11a Abs. 2, § 11c Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) sowie im Sinn der Verordnungen nach § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 AbfG ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Ferner ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständige Behörde im Sinn von § 7 Abs. 1 und 2, §§ 7a bis 10 und 21 Abs. 1 Satz 1 AbfG sowie im Sinn von Art. 7 und 9 bis 13 des Bayerischen Abfallgesetzes für Anlagen zur Behandlung von pflanzlichen Abfällen, für Anlagen zur Lagerung oder Ablagerung von Erdaushub, Straßenaufrüttung, Bauschutt oder pflanzlichen Abfällen und für Anlagen zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Autowracks oder Altreifen. ³Satz 2 gilt nicht für Anlagen, in denen neben Autowracks, Altreifen oder den dort genannten Abfällen weitere Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Beseitigung von Abfällen (§ 11 Abs. 1 AbfG) in den Fällen des § 4 Abs. 2, der §§ 11a bis 11f und des § 12 AbfG sowie in den Fällen der Verordnungen nach § 4 Abs. 4, § 11a Abs. 1 und § 12 Abs. 3 AbfG. ²Sie überwacht ferner die Abgabe und das Aufbringen von Abwasser und der sonstigen Stoffe im Sinn des § 15 AbfG und der hiernach erlassenen Verordnungen. ³Ihr obliegen die

Überwachungsmaßnahmen nach § 11 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 AbfG sowie auf Grund von Verordnungen nach § 11 Abs. 2 und 3 AbfG.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Errichtung und den Betrieb der nach Absatz 1 Satz 2 ihrer Zuständigkeit unterliegenden Abfallbeseitigungsanlagen, ausgenommen Anlagen, die nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Abfallgesetzes oder nach Absatz 4 Satz 1 vom Bergamt überwacht werden. ²Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgabe nach Satz 1 stehen der Kreisverwaltungsbehörde die Befugnisse nach § 11 Abs. 4 Satz 3 AbfG zu.

(4) ¹Das Bergamt überwacht die Errichtung und den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen in unterirdischen Hohlräumen, die nicht unter Bergaufsicht stehen. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 2 sowie ihrer Überwachungsaufgabe nach den Absätzen 2 und 3 erläßt die Kreisverwaltungsbehörde die Anordnungen nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Abfallgesetzes.

§ 2

Zuständigkeiten nach dem Immissionsschutzrecht

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde nach §§ 4 bis 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Abfallbeseitigungsanlagen, für die sie nach § 1 Abs. 1 Satz 2 auch im Vollzug des Abfallrechts zuständig ist.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Abfallgesetz vom 31. Juli 1973 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1978 (GVBl. S. 786), außer Kraft.

München, den 23. September 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred D i c k , Staatsminister

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) vom 27. Juli 1979 (GVBl. S. 235) in der vom **1. Oktober 1982 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 10. September 1981 (GVBl. S. 410) und
- b) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 18. August 1982 (GVBl. S. 730).

München, den 11. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1982

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl. S. 537) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

<p>§ 1 Rechtsanspruch auf das Stipendium</p> <p>§ 2 Art und Höhe des Stipendiums (Bedarf)</p> <p>§ 3 Zumutbare Eigenleistungen</p> <p>§ 4 Einkommensbegriff</p> <p>§ 5 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden</p> <p>§ 6 Freibeträge vom Einkommen des Studierenden</p> <p>§ 7 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten</p> <p>§ 8 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten</p> <p>§ 9 Beginn, Dauer und Ende des Stipendiums</p> <p>§ 10 Aussetzung des Stipendiums</p>	<p>§ 11 Stipendiumsprüfungen</p> <p>§ 12 Wechsel der Fachrichtung</p> <p>§ 13 Nachträgliche Änderung der Umstände</p> <p>§ 14 Rückforderung von Stipendienleistungen</p> <p>§ 15 Aufrechnung</p> <p>§ 16 Zuständigkeit</p> <p>§ 17 Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 18 Bescheiderteilung</p> <p>§ 19 Zahlweise</p> <p>§ 20 Übergangsvorschrift</p> <p>§ 21 Inkrafttreten</p>
--	---

§ 1

Rechtsanspruch auf das Stipendium

(1) ¹Studierende, welche die Voraussetzungen des Art. 10 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) erfüllen, erwerben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Rechtsanspruch auf ein Stipendium. ²Der Anspruch wird durch schriftlichen Antrag geltend gemacht.

(2) ¹Der Anspruch steht Studierenden zu, welche die Hochschulreife in Bayern erworben haben. ²Sie brauchen nicht Deutsche im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu sein. ³Ein Wohnsitz in Bayern ist nicht erforderlich. ⁴Der Rechtsanspruch besteht auch beim Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule.

(3) ¹Bei dem Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule besteht der Anspruch nur, wenn die Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523), der in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist, erfüllt sind. ²§§ 16 und 23 Abs. 5 BAföG sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

Art und Höhe des Stipendiums
(Bedarf)

(1) Das Stipendium wird als Zuschuß geleistet.

(2) ¹Das Stipendium beträgt monatlich 595,- DM. ²Dieser Betrag erhöht sich für die Kosten der Unterkunft, wenn der Studierende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 55,- DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 180,- DM.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für die Fahrkosten um monatlich 35,- DM, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern oder seinem Ehegatten oder mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt wohnt und sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte oder Praktikumsstelle befindet oder
2. am Ort der Ausbildungsstätte wohnt und die Praktikumsstelle sich außerhalb dieses Ortes befindet.

(4) Ein Studierender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(5) ¹Bei einem Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nach § 1 Abs. 3 werden zu dem Stipendium die Zuschläge geleistet, die in der entsprechend anzuwendenden Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 BAföG vorgesehen sind. ²Für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird der Zuschlag nur geleistet, wenn der Besuch für die Ausbildung erforderlich ist.

§ 3

Zumutbare Eigenleistungen

(1) ¹Die Einkommen des Studierenden selbst, seines Ehegatten und seiner Eltern werden in dieser Reihenfolge als zumutbare Eigenleistungen nach Maßgabe

der folgenden Vorschriften auf den Bedarf (das Stipendium) angerechnet. ²Es ist unerheblich, ob der Ehegatte oder die Eltern an den Studierenden tatsächlich den angerechneten Betrag leisten.

(2) Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Unterhalt zu leisten.

(3) ¹Ist das Einkommen einer Person außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können. ²Soweit dabei der Bedarf anderer Auszubildender nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 BAföG oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz oder nach den entsprechenden zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Vorschriften überschritten würde, werden die übersteigenden Einkommensanteile zu gleichen Teilen auf den noch ungedeckten Bedarf des Antragstellers und anderer Auszubildender angerechnet. ³Diese Aufteilung ist gegebenenfalls mehrfach durchzuführen.

§ 4

Einkommensbegriff

(1) ¹Als Einkommen gilt – vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 sowie einer vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechend anzuwendenden Regelung auf Grund des § 21 Abs. 1a BAföG – die Summe der positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. ²Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. ³Abgezogen werden können:

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes) und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes),
2. die Absetzung für Abnutzung nach § 7b des Einkommensteuergesetzes für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung, soweit sie nicht bereits bei der Ermittlung der positiven Einkünfte berücksichtigt worden ist; diese Absetzung kann auch von den positiven Einkünften des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und
4. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

⁴Der Abzug nach Satz 3 Nr. 2 ist bei Eltern, die nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, nur für ein Objekt zulässig; bei der Ermittlung des Einkommens des Studierenden und seines Ehegatten ist er nicht zulässig. ⁵Leibrenten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit.

(2) ¹Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 4 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 geminderten – Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende	18 v. H.,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich	9600,-**) DM,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer	12*) v. H.,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich	5500,-**) DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer	32*) v. H.,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich	16 500,-**) DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige	12*) v. H.,
höchstens jedoch ein Betrag von jährlich	5500,-**) DM.

²Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. ³Für die Höhe des Vomhundertsatzes ist die Tätigkeit maßgebend, aus welcher der überwiegende Teil der Einkünfte bezogen wird.

- (3) ¹Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge
1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Studierende bezieht,
 2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach dieser Verordnung,
 3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Studierende für seine Kinder erhält,
 4. Leistungen nach § 1 des Diätengesetzes 1968 vom 3. Mai 1968 (BGBl I S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297), sowie nach entsprechenden Vorschriften der Länder, soweit in diesen bereits Regelungen entsprechend § 11 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297) in Kraft getreten sind,
 5. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Studierenden und seines Ehegatten nach Maßgabe der auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG erlassenen Rechtsverordnung, die in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist.

*) Gemäß Verordnung vom 18. August 1982 (GVBl S. 730) gilt ab 1. Oktober 1983: Die Zahl 12 wird jeweils durch die Zahl 11 und die Zahl 32 durch die Zahl 31 ersetzt.

**) Gemäß Verordnung vom 18. August 1982 (GVBl S. 730) gilt ab 1. Oktober 1983: Die Zahl 9600 wird durch die Zahl 9900, die Zahl 5500 jeweils durch die Zahl 5000 und die Zahl 16 500 durch die Zahl 16 800 ersetzt.

²Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) gilt als Einkommen dieses Kindes.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbstätigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinn dieser Verordnung bestimmt sind.

§ 5

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Studierenden sind die Einkommen maßgebend, die er für den Bewilligungszeitraum erhält.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen nach Absatz 1 durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 6 Abs. 2 sowie der Kinder und sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 8 Abs. 3.

§ 6

Freibeträge vom Einkommen des Studierenden

(1) ¹Vom Einkommen des Studierenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

1. für den Studierenden selbst 250,- DM,
 2. für den Ehegatten des Studierenden, es sei denn, er befindet sich in einer nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähigen Ausbildung, 420,- DM,
 3. für jedes Kind des Studierenden 330,- DM.
- ²Bei verheirateten Studierenden mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt des Studierenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 620,- DM.

(2) ¹Die Freibeträge nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Studierenden sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Studierenden zu decken.

²Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll ange rechnet.

(4) Ist der Studierende Waise, so erhöht sich der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 um 200,- DM.

(5) ¹Abweichend von Absatz 1 werden Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf ange rechnet. ²Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird.

(6) Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die nach § 48 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch an den Studierenden ausge zahlt werden, werden voll auf den Bedarf angerechnet.

(7) ¹Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungs zeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkom mens anrechnungsfrei bleiben. ²Hierunter fallen ins besondere außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwen dungen für behinderte Personen, denen der Einkom mensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unter haltspflichtig ist.

§ 7

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Be ginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) ¹Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeit raum zur Einkommensteuer zu veranlagen, liegt je doch der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. ²Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschie den.

(3) ¹Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als in dem nach Absatz 1 maßgeblie chen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum aus zugehen. ²Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgül tig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) ¹Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Be willigungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkom mens anzurechnen. ²Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§ 8

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

- (1) ¹Es bleiben monatlich anrechnungsfrei
1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben, 3260,- DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehen den oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 2150,- DM.

²Der Freibetrag von 2150,- DM gilt auch für den El ternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Bezie hung zum Studierenden steht.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Ein kommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkom men, jedoch höchstens um 465,-*) DM.

- (3) ¹Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich
1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in ei ner Ausbildung stehen, die nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsför derungsgesetz, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes entspre chend gefördert werden kann, um je 80,- DM,
2. für andere Kinder des Einkommens beziehers und für weitere diesem ge genüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
a) das 15. Lebensjahr noch nicht voll endet haben, um je 330,- DM,
b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 430,- DM.

²Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unter haltsberechtigten. ³Wird der Betrag für eine Person gewährt, mit welcher der Einkommensbezieher verheiratet ist oder war, so mindert er sich abweichend von Satz 1 um das Einkommen dieser Person nur, so weit es 185,-*) DM übersteigt.

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 25 v. H. und
2. zu 10 v. H. für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird, höchstens jedoch bis zu 50,- DM für das erste Kind, 120,- DM für das zweite, 180,- DM für das dritte und jedes weitere Kind.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen be rücksichtigt.

(6) ¹Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungs zeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkom mens anrechnungsfrei bleiben. ²Hierunter fallen ins besondere außergewöhnliche Belastungen nach den

^{*)} Gemäß Verordnung vom 18. August 1982 (GVBl. S. 730) gilt ab 1. Oktober 1983: Die Zahl 465 wird durch die Zahl 340 und die Zahl 185 durch die Zahl 140 ersetzt.

§§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 9

Beginn, Dauer und Ende des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird für ein erstes Hochschulstudium bis zu dessen berufsqualifizierendem Abschluß gewährt.

(2) ¹Das Stipendium wird vom Beginn des ersten Vorlesungsmonats an gewährt, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. ²Es wird für die Dauer des gesamten Studiums, einschließlich der unterrichtsfreien Zeit, geleistet. ³

(3) Das Stipendium wird auch gewährt, solange der Studierende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

(4) ¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Teil der Abschlußprüfung abgelegt wurde, spätestens mit Ablauf des letzten Monats der Stipendiumshöchstdauer. ²In besonderen Einzelfällen, vor allem bei einer Ausbildung im Ausland, kann die Stipendiumshöchstdauer verlängert werden. ³Eine Verlängerung der Stipendiumshöchstdauer um mehr als zwei Semester bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(5) Eröffnet erst eine Zwischenprüfung an einer Hochschule dem Studierenden den Zugang zu einer Hochschule anderer Art, bleibt die Zeit bis zum Abschluß der Zwischenprüfung für die Stipendiumshöchstdauer unberücksichtigt, sofern der Wechsel an die Hochschule anderer Art unverzüglich nach der Zwischenprüfung geschieht.

(6) Über das Stipendium wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(7) Das Stipendium kann nur für die jeweilige Stipendiumshöchstdauer gewährt werden, unabhängig davon, ob während einer nach Art und Dauer an sich förderungsfähigen Studienzeit das Stipendium im Einzelfall bewilligt wurde.

(8) ¹Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsschnitts das Stipendium nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheides unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ²Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.

§ 10

Aussetzung des Stipendiums

¹Auf Antrag des Studierenden wird das Stipendium für die Kalendermonate ausgesetzt, in denen er zum Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule nachweislich Leistungen im Rahmen eines Stipendienprogramms erhält. ²Die Aussetzung bewirkt, daß die auf Grund des Stipendienprogramms an den Studierenden gewährten Leistungen nicht als dessen Einkommen angerechnet werden. ³Von der Aussetzung bleiben der Bewilligungszeitraum nach § 9 Abs. 5 und die Stipendiumshöchstdauer – unbeschadet einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 – unberührt.

§ 11

Stipendiumsprüfungen

(1) Wird die erforderliche Leistung nach Art. 10 Abs. 3 BayBFG (Durchschnittsnote mindestens „gut“) aus einem von dem Studierenden zu vertretenden Grund nicht nachgewiesen, so wird das Stipendium mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Nachweis spätestens hätte vorgelegt werden müssen.

(2) ¹Der Studierende muß bei einer Stipendiumshöchstdauer

1. von weniger als acht Semestern eine Stipendiumsprüfung, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters stattfindet,

2. von acht bis elf Semestern zwei Stipendiumsprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters sowie zwischen dem Vorlesungsende des vierten und dem Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters stattfinden,

3. von mehr als elf Semestern drei Stipendiumsprüfungen, die jeweils zwischen dem Vorlesungsende des zweiten, vierten und siebten Semesters und dem Vorlesungsbeginn des vierten, sechsten und neunten Semesters stattfinden,

als einheitliche Prüfung ablegen. ²Die fachpraktischen Semester an der Fachhochschule sind bei der Berechnung der für die Stipendiumsprüfung maßgeblichen Semester mitzuzählen.

(3) Die Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 ist bei drei Hochschullehrern über den Unterrichtsstoff von mindestens acht Wochenstunden abzulegen.

(4) ¹Soweit in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geeignete Vor- oder Zwischenprüfungen vorgesehen sind, gelten diese Prüfungen abweichend vom Zeitpunkt des Absatzes 2 als die Stipendiumsprüfung, der sie im Hinblick auf den Zeitpunkt des Absatzes 2 am meisten entsprechen. ²Eine Vor- oder Zwischenprüfung ist spätestens zu dem in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Regel vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, selbst wenn es zugelassen ist, sie auch noch später abzulegen. ³Sind in Absatz 2 mehrere Stipendiumsprüfungen vorgeschrieben, sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aber keine weiteren Zwischenprüfungen vor, so ist die nächste Stipendiumsprüfung frühestens ab Vorlesungsende des Semesters abzulegen, das auf den für die Vor- oder Zwischenprüfung in den Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Regel vorgesehenen Zeitpunkt folgt oder bis zu dessen Vorlesungsbeginn diese Prüfung noch hätte abgelegt werden können. ⁴Die Prüfung muß spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten Semesters abgelegt werden. ⁵Weitere Stipendiumsprüfungen sind nach Maßgabe dieser zeitlichen Verschiebung im Zeitabstand des Absatzes 2 abzulegen.

(5) Studierende der Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film in München legen jährlich Gutachten ihrer Lehrer über Fortgang und Stand ihrer Ausbildung vor.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen eines zwingenden Grundes zulassen, daß eine Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 zu einem anderen Zeitpunkt oder in einem anderen Umfang und eine Vor- oder Zwischenprüfung nach Absatz 4 zu einem anderen Zeitpunkt als vorgeschrieben abgelegt wird.

(7) ¹Wird das Stipendium nach Absatz 1 eingestellt, so kann der Studierende das Stipendium erst mit Beginn des Monats wieder erhalten, in dem er die nach

Absatz 2 folgende Stipendiumsprüfung oder die als diese Stipendiumsprüfung nach Absatz 4 geltende Vor- oder Zwischenprüfung abgelegt hat.² Falls keine weitere Stipendiumsprüfung vorgeschrieben ist, kann eine Ersatzprüfung frühestens mit dem Vorlesungsende des Semesters, zu dessen Beginn der Leistungsnachweis auf Grund der Stipendiumsprüfung spätestens hätte erbracht werden müssen, abgelegt werden.³ Dabei muß der Kenntnisstand eines Studierenden des Semesters, in dem sich der Studierende nach den hochschulrechtlichen Regelungen jeweils befindet, mit mindestens „gut“ nachgewiesen werden.

§ 12

Wechsel der Fachrichtung

¹Bei einem Wechsel der Fachrichtung wird das Stipendium weiter geleistet.² Maßgebend ist die für die neue Fachrichtung geltende Stipendiumshöchstdauer (§ 9 Abs. 3), von der die in der bisherigen Fachrichtung verbrachten Stipendiensemester abgezogen werden.³ Auf Antrag kann gestattet werden, daß in der neuen Fachrichtung die Stipendiumsprüfung um bis zu zwei Semester später abgelegt wird.

§ 13

Nachträgliche Änderung der Umstände

¹Ändert sich ein für die Leistung des Stipendiums maßgeblicher Umstand im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

²Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 5 und des § 7 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 8 Abs. 6 eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.

§ 14

Rückforderung von Stipendieneleistungen

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung des Stipendiums an keinem Tage des Kalendermonats, für den es gewährt worden ist, vorgelegen, wird insoweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der geleistete Betrag zurückgefordert als

1. der Studierende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige über die veränderten Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 unterlassen hat,
 2. der Studierende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht erfüllt waren,
 3. der Studierende Einkommen im Sinn des § 4 erzielt hat, das bei der Bewilligung des Stipendiums nicht berücksichtigt worden ist,
 4. das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.
- ²Das Stipendium ist für den Kalendermonat oder den Teil des Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Studierende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

§ 15

Aufrechnung

¹Gegen Ansprüche auf laufende Stipendiumsleistungen kann mit dem Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht bezogener Leistungen (§ 14) bis zur Hälfte der laufenden Leistungen aufgerechnet werden.² Gegen Ansprüche auf nachzuzahlende Stipendiumsleistungen ist die Aufrechnung uneingeschränkt möglich.

§ 16

Zuständigkeit

(1) ¹Das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayBFG wird von dem Ministerialbeauftragten bescheinigt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt, die dem Schüler das Abschlußzeugnis ausgestellt hat.² Dieser Ministerialbeauftragte ist auch für die Zulassung zur Sonderprüfung (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b BayBFG) und ihre Durchführung zuständig.³ Die Bescheinigung nach Satz 1 wird in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayBFG vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt.

(2) ¹Für die Bewilligung des Stipendiums und für die sonstigen damit zusammenhängenden Aufgaben ist die Hochschule des Freistaates Bayern zuständig, die der Studierende besucht.² Die Hochschulen nehmen insoweit eine staatliche Angelegenheit nach Art. 4 Abs. 3 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes wahr.³ Die Stipendiumsprüfungen sind Prüfungen im Sinn des Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulergesetzes.

(3) ¹Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt bei Fortsetzung des Studiums an einer nicht im Geltungsbereich des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes gelegenen Hochschule bestehen.² Wird das Studium an einer nicht im Geltungsbereich des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes gelegenen Hochschule begonnen oder wird eine nichtstaatliche Hochschule besucht, so ist die Ludwig-Maximilians-Universität München ausschließlich zuständig.³ Bei dem Besuch einer Fachhochschule ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk München ausschließlich zuständig.

§ 17

Mitwirkungspflichten

(1) Wer ein Stipendium beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für das Stipendium erheblich sind, sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Umständen, die für das Stipendium erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dem Stipendium Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Bewilligungsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt für die Eltern und den Ehegatten des Auszubildenden entsprechend.

(3) Die zuständigen Bewilligungsbehörden sind berechtigt, von Behörden und Schulen über die für das Stipendium maßgebenden Umstände Auskunft zu verlangen, soweit es die Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes oder dieser Verordnung erfordert.

(4) Soweit für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke ausgegeben werden, sind sie zu verwenden.

§ 18

Bescheiderteilung

¹Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Stipendiums ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen (Bescheid). ²Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit das in dieser Verordnung vorgesehen ist.

§ 19

Zahlweise

(1) Das Stipendium ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) ¹Können bei der erstmaligen Antragstellung oder bei einer Nichtförderung im vorherigen Bewilligungszeitraum die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so kann das Stipendium für vier Monate bis zur Höhe von 595,- DM monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden. ²Über diesen Zeitraum hinaus werden Vorbehaltzahlungen nicht geleistet.

(3) Monatliche Beträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(4) Monatliche Beträge unter 50,- DM werden nicht geleistet.

§ 20*)

Übergangsvorschrift

(1) *(aufgehoben)*

(2) In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „330“ durch die Zahl „340“ ersetzt.

(3) § 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird

a) in Satz 1 Nr. 1 die Zahl „3260“ durch die Zahl „3310“ und in Nr. 2 die Zahl „2150“ durch die Zahl „2180“,

b) in Satz 2 die Zahl „2150“ durch die Zahl „2180“ ersetzt;

2. in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird in Buchstabe a die Zahl „330“ durch die Zahl „340“ und in Buchstabe b die Zahl „430“ durch die Zahl „440“ ersetzt.

§ 21

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Oktober 1979 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes vom 19. August 1976 (GVBl S. 357), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1977 (GVBl S. 254), außer Kraft.

(2) *(gegenstandslos).*

*) § 20 tritt gemäß Verordnung vom 10. September 1981 (GVBl S. 410) am 1. Oktober 1983 in Kraft.

**) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1979 (GVBl S. 235). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

**Verordnung
über die Erhebung der Kurtaxe
in den bayerischen Staatsbädern
Bad Reichenhall, Bad Steben,
Bad Kissingen, Bad Brückenau und
Bad Bocklet
(Kurtaxordnung für die bayerischen
Staatsbäder)**

Vom 12. November 1982

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**§ 1
Kurtaxe**

(1) ¹In den Kurbezirken der Staatsbäder Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet wird für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kur- oder Erholungszwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe erhoben. ²Die Kurtaxe ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag.

(2) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt gefordert werden.

**§ 2
Kurbezirke**

Die Kurbezirke der Staatsbäder sind in der **Anlage 1** festgelegt.

§ 3

Kurtaxpflichtiger Personenkreis

(1) ¹Kurtaxpflichtig ist, wer im Kurbezirk Unterkunft nimmt, ohne dort seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben. ²Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. ³Unterkunft im Kurbezirk nimmt auch, wer in Wohnwagen, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen wohnt.

(2) Kurtaxpflichtig ist außerdem, wer die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen kurmäßig beansprucht, ohne im Kurbezirk Unterkunft zu nehmen.

(3) ¹Die Kurtaxpflicht entsteht im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag des Eintreffens im Kurbezirk, im Fall des Absatzes 2 mit der Inanspruchnahme. ²Sie endet im Fall des Absatzes 1 mit dem Tag der Abreise, im Fall des Absatzes 2 mit dem Tag, an dem letztmals eine Kur- oder Erholungseinrichtung oder Veranstaltung in Anspruch genommen worden ist. ³Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxfestsetzung als ein Tag berechnet; Bemessungsgrundlage hierfür ist der Tagessatz für den Ankunftstag.

(4) Die Kurtaxe wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxpflicht

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres in Begleitung von Familienmitgliedern,

2. die vierte und jede weitere anwesende Person eines Familienhaushalts (§ 5 Abs. 5 Satz 2),
3. Personen, die sich ausschließlich zu anderen als zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbezirk aufhalten, insbesondere vorübergehend zur Ausübung ihres Berufes, zum Besuch einer Unterrichtseinrichtung, zur Ausbildung für einen Beruf oder zum Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts,
4. Teilnehmer an Tagungen während deren Dauer, so weit die Tagung 5 Tage nicht überschreitet,
5. Personen, die sich nicht länger als an 3 Tagen im Kurbezirk aufhalten ohne dort ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu haben und nicht die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen,
6. die Begleitperson eines Körperbehinderten, der laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist,
7. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der physischen Verhinderung.

(2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 5

Höhe der Kurtaxe

(1) ¹Die Kurtaxe wird nach der Anzahl der Aufenthaltsstage, längstens jedoch für 28 Tage pro Kalenderjahr, berechnet. ²Dies gilt auch bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr.

(2) Die Höhe der Kurtaxe pro Aufenthaltsstag ergibt sich aus der **Anlage 2**.

(3) ¹Als Hauptkurzeit gilt in den Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben und Bad Bocklet die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober, im Staatsbad Bad Brückenau die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober. ²Als übrige Kurzeit gilt in den Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben und Bad Bocklet die Zeit vom 1. November bis 31. März, im Staatsbad Bad Brückenau die Zeit vom 1. November bis 28./29. Februar.

(4) ¹Fallen ein oder mehrere Aufenthalte in verschiedene Kurzonen oder Kurzeiten, so ist die Kurtaxe anteilig zu berechnen. ²Erstreckt sich der Aufenthalt eines Kurtaxpflichtigen ununterbrochen über das Ende eines Kalenderjahres hinaus und hat der Kurtaxpflichtige unter Einschluß des abgelaufenen Kalenderjahres für 28 Tage Kurtaxe entrichtet, so wird Kurtaxe für diesen Aufenthalt bis 15. Februar des laufenden Jahres nicht erhoben.

(5) ¹Die Kurtaxstaffelung von der ersten bis dritten Person gilt nur für Angehörige eines Familienhaushalts. ²Zum Familienhaushalt rechnen die Ehegatten und deren Kinder, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind, sowie die sonstigen, ständig dem Haushalt angehörenden, wirtschaftlich abhängigen Familienmitglieder.

(6) ¹Wird Angehörigen eines Familienhaushalts eine Befreiung gewährt, so beginnt die Kurtaxstaffelung für die nichtbefreiten Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die erste Person. ²Wird Angehörigen eines Familienhaushalts eine Ermäßigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 6 Abs. 2 gewährt, beginnt die Kurtaxstaffelung für die nichtermäßigte Angehörigen mit dem Kurtaxsatz für die zweite Person. ³Liegen bei zwei Angehörigen eines Familienhaushalts die Ermäßigungsgründe nach Satz 2 vor, wird im übrigen der Kurtaxsatz für die dritte Person berechnet.

§ 6

Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird ermäßigt für:

1. Kurtaxpflichtige, deren Kurkosten ganz oder, soweit besondere Vereinbarungen bestehen, teilweise von folgenden sozialen Einrichtungen getragen werden:
 - a) Von Krankenkassen mit Ausnahme der Privatkrankenkassen, also insbesondere von Orts-, Betriebs-, Innungs-, Ersatz- und landwirtschaftlichen Kranken- bzw. Alterskassen sowie von der Bundesknappschaft und von Seekrankenkassen,
 - b) von Landesversicherungs- und Sozialanstalten,
 - c) von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Versicherungsanstalt Berlin,
 - d) von Trägern der Unfallversicherung,
 - e) von Trägern der Sozialhilfe und von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 - f) von Versorgungssämlern,
 - g) von anderen Stellen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung entschieden hat, daß sie als Träger der öffentlichen Fürsorge anzusehen sind,
2. Schwerbehinderte mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung, sofern sie die Kosten des Kuraufenthalts selbst tragen und den Behindertennachweis vorlegen.

(2) Die Kurtaxe kann auf Antrag ermäßigt werden für:

1. Verheiratete oder unterhaltpflichtige Personen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als dem fünfachen Regelsatz nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und ohne ausreichendem Vermögen,
2. nicht unterhaltpflichtige Personen unter der Voraussetzung der Nummer 1 mit der Maßgabe, daß sich die Bemessungsgrundlage um ein Drittel vermindert.

(3) ¹Der Antrag auf Ermäßigung ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordrucks bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen. ²Die Angaben über das Einkommen und das Vermögen müssen glaubhaft gemacht werden. ³Der Einkommensangabe ist das gesamte Bruttoeinkommen zugrunde zu legen.

(4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist oder gesonderte Vereinbarungen bestehen, ergibt sich die Höhe der ermäßigten Kurtaxe aus der Anlage 2.

(5) ¹Kurtaxpflichtige im Sinn des § 3 Abs. 2 zahlen, soweit sich die Kurtaxe nach Kurzonen bemäßt, die

Kurtaxe der Kurzone II, im übrigen die Kurtaxe für die zweite Person. ²Bei Angehörigen eines Familienhaushalts im Sinn des § 5 Abs. 5 Satz 2 zahlen die zweite und dritte Person die Kurtaxe für die dritte Person.

(6) Den Kurtaxsatz für die dritte Person zahlen ferner:

1. Kinder vom 11. bis vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Ausbildungsnachweis vorlegen und über kein ausreichendes Einkommen im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 oder Vermögen verfügen und diese Angaben glaubhaft machen,
3. Begleitpersonen von körperbehinderten Kurgästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

(7) ¹Soweit es die besonderen Belange des Staatsbades rechtfertigen, kann die Staatliche Kurverwaltung Sondervereinbarungen über die Höhe der Kurtaxe abschließen oder von der Erhebung der Kurtaxe ganz oder teilweise absehen. ²Personen, bei denen die Staatliche Kurverwaltung von der Erhebung der Kurtaxe ganz absieht, kann eine Ehrenkurkarte erteilt werden.

(8) ¹Soweit die Erhebung der Kurtaxe für den Kurtaxpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann die Staatliche Kurverwaltung die Kurtaxe ermäßigen oder erlassen. ²Absatz 3 Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(9) Beim Zusammentreffen mehrerer Vergünstigungsgründe wird nur eine Vergünstigung, die weitgehendste, gewährt.

§ 7

Erhebung der Kurtaxe und Meldepflicht

(1) Jede kurtaxpflichtige Person ist verpflichtet, die Kurtaxe am ersten Werktag nach ihrem Eintreffen im Kurbezirk (§ 2) bzw. vor Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2) im voraus bei der Staatlichen Kurverwaltung zu entrichten und alle Angaben zu machen, die zur Berechnung der Kurtaxe erforderlich sind.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die die Kurtaxe an die gemäß § 10 Abs. 4 zur Einhebung Verpflichteten entrichten.

(3) Die Kurtaxeneinheber der Staatlichen Kurverwaltung sind befugt, die Kurtaxe auch außerhalb der Geschäftsräume der Staatlichen Kurverwaltung gegen Aushändigung einer Kurkarte oder einer Quittung einzuhaben.

§ 8

Ausstellung und Gültigkeitsdauer der Kurkarte

(1) ¹Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung eine Kurkarte. ²Diese wird im Fall des § 10 Abs. 4 von den Vermietern von Unterkünften, Inhabern von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmern von Gesellschaftsreisen gelöst.

(2) ¹Die Kurkarten werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar. ²Sie sind bei der Benutzung der Kur- oder Erholungseinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen unaufgefordert den Kontrollorganen vorzuzeigen. ³Mißbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung, unter Umständen Strafanzeige zur Folge. ⁴Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr ausgestellt werden.

(3) ¹Die Kurkarte gilt für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage. ²Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen. ³Eine Verkürzung oder Verlängerung der Aufenthaltsdauer wird auf der Kurkarte vermerkt.

(4) ¹Bei einer Verkürzung der im Kalenderjahr bis zu 28 Tagen angemeldeten Aufenthaltsdauer erstattet die Staatliche Kurverwaltung auf Antrag pro Tag der vorzeitigen Beendigung einen Tagessatz der Kurtaxe. ²Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage einer Abreisebestätigung des Vermieters innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts bei der Staatlichen Kurverwaltung zu stellen.

§ 9

Tageskarten

(1) In den bayerischen Staatsbädern werden Tageskarten ausgegeben an

1. neuangekommene Kurgäste, die keine Möglichkeit zur sofortigen Lösung einer Kurkarte haben,
2. Personen, die sich nicht länger als an 3 Tagen im Kurbezirk aufhalten, jedoch die Kur- oder Erholungseinrichtungen oder Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen.

(2) ¹Die Höhe der Kurtaxe für eine Tageskarte ergibt sich aus der Anlage 2. ²Ermäßigungen werden auf die Kurtaxe für Tageskarten nicht gewährt. ³§ 3 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Verbilligungen bei Veranstaltungen, die für die Inhaber der Kurkarten zugestanden werden, gelten auch für die Inhaber von Tageskarten.

(4) ¹Bei Verlängerung des Aufenthalts im Kurbezirk über 3 Tage hinaus ist die volle Kurtaxe vom Tag des Eintreffens im Kurbezirk nachzuentrichten. ²Die bereits für Tageskarten geleisteten Beträge werden gegen Rückgabe der Tageskarten auf die Kurtaxe angerechnet.

§ 10

Aufzeichnungs-, Melde- und Einhebungspflicht

(1) ¹Die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind verpflichtet, die Kurtaxpflichtigen der Staatlichen Kurverwaltung schriftlich zu melden. ²Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. ³Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages spätestens am dem Ankunftsstag folgenden Werktag bei der Staatlichen Kurverwaltung abzugeben. ⁴Die Abgabefrist kann durch die Staatliche Kurverwaltung verlängert werden.

(2) Bei Verlängerung des Aufenthalts gilt mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der gelösten Kurkarte Absatz 1 sinngemäß.

(3) ¹Auf Verlangen haben die nach Absatz 1 Verpflichteten der Staatlichen Kurverwaltung über alle Tatsachen, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und das Verzeichnis zur Einsicht vorzulegen. ²Das Verzeichnis ist 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) ¹Die Staatliche Kurverwaltung kann die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen ver-

pflichten, die Kurtaxe einzuheben und an die Kurverwaltung abzuführen. ²Die Abführung ist spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurtaxpflichtigen vorzunehmen. ³Die Staatliche Kurverwaltung kann es zulassen, daß die Kurtaxe erst am Monatsende abgeführt wird. ⁴Die zur Einhebung Verpflichteten sind berechtigt, die abzuführende Kurtaxe dem Kurtaxpflichtigen in Rechnung zu stellen.

§ 11

Haftung

(1) Für die Zahlung der Kurtaxe haften der Kurtaxpflichtige und die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen als Gesamtschuldner.

(2) Die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten und Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen sind von der Haftung befreit, wenn sie

1. den Kurtaxpflichtigen ordnungsgemäß melden,
2. bei Verlängerung des Aufenthalts den Kurtaxpflichtigen nach Ablauf der gelösten Kurkarte ordnungsgemäß neu melden und
3. im Fall des § 10 Abs. 4 die Kurtaxe rechtzeitig und vollständig an die Staatliche Kurverwaltung abführen.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen zur Sicherung oder Erleichterung der Kurtaxerhebung oder zur Einhebung und Abführung der Kurtaxe können nach Art. 25a Abs. 4 des Kostengesetzes mit Geldbuße belegt werden.

§ 13

Rechtsbehelf

¹Gegen die Festsetzung der Kurtaxe und sonstige Verwaltungsakte der Staatlichen Kurverwaltung kann Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung eingelegt werden. ²Der Widerspruch hat bezüglich der Zahlung der Kurtaxe keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). ³Die Anfechtung von Bußgeldbescheiden richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) vom 8. Dezember 1981 (GVBl S. 551) außer Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 12. November 1982

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Kurbezirke der bayerischen Staatsbäder

1. Bad Reichenhall

- 1.1 ¹Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall, der Gemeinde Bayerisch Gmain und den Ortsteil Kibling der Gemeinde Schneizlreuth.
²Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
- 1.2 ¹Die Kurzone I umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall rechts der Saalach, ausgenommen die Stadtteile Karlstein, Marzoll und Staufenbrück.
²Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.
- 1.3 Die Grenzen der Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

2. Bad Steben

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Steben, ausgenommen die Ortsteile Carlsgrün, Thierbach und Bobengrün.

3. Bad Kissingen

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Kissingen, ausgenommen die Stadtteile Albertshausen, Kleinbrach und Poppenroth.

4. Bad Brückenau

- 4.1 ¹Der Kurbezirk umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Ortsteile Staatsbad Brückenau (mit dem sogenannten Villenviertel) und Wernarz sowie einen Teil des zwischen dem Ortsteil Staatsbad Brückenau und Stadtmitte gelegenen Gebietes, vom Gebiet der Gemeinde Zeitlofs den Teilbereich Eckarts des Ortsteils Eckarts-Rupboden.
²Der Kurbezirk ist in zwei Kurzonen eingeteilt.
- 4.2 ¹Die Kurzone I umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau den Ortsteil Staatsbad Brückenau sowie das Gebiet zwischen dem Ortsteil Staatsbad Brückenau und dem Washingtonplatz.
²Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.
- 4.3 Die Grenzen des Kurbezirks sowie der verschiedenen Kurzonen werden in einem Plan bezeichnet, der bei der Staatlichen Kurverwaltung aufliegt.

5. Bad Bocklet

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Bocklet, ausgenommen den Ortsteil Nickersfelden.

Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern

	für die		
	erste Person	zweite Person	dritte Person
	DM	DM	DM

1. Bad Reichenhall

1.1 Kurtaxe

1.1.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	4,—	3,40	2,—
1.1.2 – übrige Kurzeit –	3,50	3,—	1,75
1.1.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	2,60	2,10	1,30
1.2 Ermäßigte Kurtaxe			
1.2.1 in der Kurzone I – Hauptkurzeit –	3,55	3,—	2,—
1.2.2 – übrige Kurzeit –	3,10	2,70	1,75
1.2.3 in der Kurzone II – ganzjährig –	2,30	1,85	1,30
1.3 Tageskarte 4,— DM			

2. Bad Steben

2.1 Kurtaxe

2.1.1 in der Hauptkurzeit	3,—	2,20	1,10
2.1.2 in der übrigen Kurzeit	2,50	1,80	—,90
2.2 Ermäßigte Kurtaxe			
2.2.1 in der Hauptkurzeit	2,70	2,—	1,10
2.2.2 in der übrigen Kurzeit	2,20	1,60	—,90
2.3 Tageskarte 3,— DM			

3. Bad Kissingen

3.1 Kurtaxe

3.1.1 Kurtaxe	4,10	3,—	2,—
3.2 Ermäßigte Kurtaxe			
3.2.1 Ermäßigte Kurtaxe	3,60	2,—	2,—

3.3 Tageskarte 4,10 DM

4. Bad Brücknau

4.1 Kurtaxe

4.1.1 in der Hauptkurzeit			
4.1.1.1 in der Kurzone I	3,20	2,40	1,60
4.1.1.2 in der Kurzone II	2,30	1,80	1,20
4.1.2 in der übrigen Kurzeit			
4.1.2.1 in der Kurzone I	2,80	2,10	1,40
4.1.2.2 in der Kurzone II	1,80	1,40	—,90

	für die	
erste Person	zweite Person	dritte Person
DM	DM	DM

- 4.2 Ermäßigte Kurtaxe
 4.2.1 in der Hauptkurzeit
 4.2.1.1 in der Kurzone I 2,85 2,10 1,60
 4.2.1.2 in der Kurzone II 2,— 1,60 1,20
 4.2.2 in der übrigen Kurzeit
 4.2.2.1 in der Kurzone I 2,50 1,85 1,40
 4.2.2.2 in der Kurzone II 1,60 1,25 —,90
 4.3 Tageskarte 3,20 DM

5. **Bad Bocklet**
 5.1 Kurtaxe
 5.1.1 in der Hauptkurzeit 2,20 1,50 1,10
 5.1.2 in der übrigen Kurzeit 1,40 1,— —,70
 5.2 Ermäßigte Kurtaxe
 5.2.1 in der Hauptkurzeit 1,90 1,30 1,10
 5.2.2 in der übrigen Kurzeit 1,20 —,90 —,70
 5.3 Tageskarte 2,20 DM

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die Erhebung von Gebühren und
Auslagen für die Inanspruchnahme
der Bayerischen Landesanstalt
für Bodenkultur und Pflanzenbau
(LBP-GebO)**

Vom 15. November 1982

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau (LBP-GebO) vom 12. Mai 1976 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1978 (GVBl S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in den Gebührenverzeichnissen (**Anlagen 1 und 2**) aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesen Verzeichnissen.“

2. In § 2 Abs. 2 wird

in Nummer 1 die Zahl „60“ durch die Zahl „70“,
in Nummer 2 die Zahl „50“ durch die Zahl „55“,
in Nummer 3 die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ und
in Nummer 4 die Zahl „30“ durch die Zahl „35“
ersetzt.

3. Die Anlagen 1 (Gebührenverzeichnis) und 2 (Verzeichnis der Saatgut-Artengruppen) werden ersetzt durch

Anlage 1 Gebührenverzeichnis zur LBP-GebO (ohne biologische Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln),

Anlage 2 Gebührenverzeichnis zur LBP-GebO für biologische Prüfungen von Pflanzenschutzmitteln und

Anlage 3 Verzeichnis der Saatgut-Artengruppen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 15. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister**

Anlage 1Gebührenverzeichnis
zur LBP-GebO(o h n e biologische Prüfungen
von Pflanzenschutzmitteln)

I.

- Bei Leistungen, die einen außergewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand erfordern, kann die Gebühr bis um 300 v. H. angehoben werden.
- Umfäßt ein Auftrag mehrere gleichartige oder nur un wesentlich verschiedene Leistungen nach demselben Gesamtvorhaben, kann die Gebühr bis um 50 v. H. ermäßigt werden.
- Enthält das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen, bemäßt sich die Gebühr nach dem Zeit- und Materialaufwand innerhalb dieses Rahmens.

II.

Gebührensätze

Kenn- zeichen	Leistung	DM	Kenn- zeichen	Leistung	DM
Hauptgruppe 1000 Boden					
1010	Probenaufbereitung	3,—	1121	Gesamtstickstoff nach ARNDT	28,—
1020	Stickstoff nach KJELDAHL	25,—	1122	Nitrat-Stickstoff	10,—
1025	Trockensubstanz	12,—	1123	Ammonium-Stickstoff	10,—
1092	pH-Wert	4,—	1124	Formiat-Stickstoff	12,—
1101	Standarduntersuchung nach CAL oder DL	9,—	1130	Kaliumfixierung	20,—
1102	Nährstoffzustandskarte	2,—	1131	Organische Substanz aus Glühverlust (Asche)	20,—
1103	Lageplan der Probenahmestelle	1,—	1132	Organische Substanz aus C	20,—
1104	Standarduntersuchung für gärtnerische Erden	25,—	1133	C/N-Verhältnis	25,—
1106	Carbonat nach SCHEIBLER	17,—	1134	Gesamtphosphat (photometrisch)	32,—
1107	Salzgehalt - Leitfähigkeit	5,—	1135	Gesamtphosphat (wasserlöslich)	10,—
1108	Volumengewicht	5,—	1136	Kleingefäßversuch	15,—
1109	Entnahme ungestörter Bodenproben	15,—	1137	Austauschkapazität (T-Wert)	75,—
1110	Entnahme gestörter Bodenproben	3,—	1161	Kupfer (EDTA)	10,—
1111	Gesamtporenvolumen nach VON NITZSCH	25,—	1162	Zink (EDTA)	10,—
1112	Feldkapazität	50,—	1163	Mangan (EDTA)	10,—
1113	Aggregatstabilität	32,—	1164	Eisen (EDTA)	10,—
1114	Siebanalyse, je Fraktion	7,—	1242	Kalium (spektroskopisch)	10,—
1115	Pipettanalyse mit Peroxydbehandlung nach KÖHN	28,—	1243	Natrium (spektroskopisch)	10,—
1116	Plastizität	38,—	1244	Calcium (spektroskopisch)	10,—
1117	Dichte mit Rammsonde	9,—	1246	Magnesium (spektroskopisch)	10,—
1118	Dichte mit Kammerbohrer	15,—	1247	Bor Heißwasserauszug	10,—
1119	Luftleitfähigkeit	5,—	1249	Aufschluß 1 (Trockenveraschung)	15,—
1120	Wasserleitfähigkeit	9,—	1250	Aufschluß 2 (Naßveraschung)	20,—
			1251	Aufschluß 3 (Druckveraschung)	20,—
			1261	Kupfer	32,—
			1262	Zink	32,—
			1263	Mangan	32,—
			1264	Eisen	32,—

Kenn-zeichen	Leistung	DM	Kenn-zeichen	Leistung	DM
1265	Kobalt	32,—	2092	pH-Wert in Flüssigkeiten	5,—
1266	Molybdän	32,—	2093	pH-Wert in festen Düngemitteln	10,—
1267	Blei	32,—	2106	Carbonat nach SCHEIBLER	17,—
1268	Cadmium	32,—	2114	Siebanalyse	12,—
1269	Chrom	32,—	2121	Gesamtstickstoff nach ARNDT	30,—
1270	Nickel	32,—	2122	Nitratstickstoff (photometrisch)	40,—
1271	Quecksilber	40,—	2123	Ammoniumstickstoff	40,—
1272	Arsen	40,—	2125	Harnstoff	40,—
1273	Selen	30,—	2126	Kalkstickstoff	50,—
1274	Antimon	30,—	2127	Amidstickstoff	40,—
1275	Vanadium	30,—	2131	Organische Substanz (aus Glühverlust berechnet)	28,—
1276	Zinn	30,—	2133	Gesamtphosphat (photometrisch)	40,—
1277	Thallium	30,—	2233	Gesamtphosphat (gravimetrisch)	40,—
1300	Bakterienzahl	31,—	2234	Wasserlösliches Phosphat	35,—
1301	Pilzzahl	25,—	2235	Neutralammoncitratlösliches Phosphat	45,—
1302	Algenzahl	37,—	2236	Neutralammoncitratlösliches und wasserlösliches Phosphat	50,—
1303	Azotobakterzahl	19,—	2237	Alkalisch ammoncitratlösliches Phosphat	45,—
1304	Anaerobierzahl	44,—	2238	in 2%iger Zitronensäure lösliches Phosphat	35,—
1310	Indirekte Biomasse-Bestimmung	69,—	2239	in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	35,—
1311	Bodenatmung (Kurz- und Langzeit)	50,—	2241	Kalium (gravimetrisch)	46,—
1312	Abbauuntersuchung über Mehratmung	50,—	2242	Kalium (spektroskopisch)	24,—
1313	Bestimmung der Ammonifikation im Modellversuch	75,—	2243	Natrium (spektroskopisch)	25,—
1314	Denitrifikation	46,—	2244	Calcium Magnesium (komplekometrisch)	60,—
1315	Katalase	37,—	2245	Calcium (spektroskopisch)	30,—
1316	Dehydrogenase	37,—	2246	Magnesium (spektroskopisch)	30,—
1317	Alkalische Phosphatase	37,—	2247	Bor gesamt	35,—
1318	Protease	37,—	2248	Basisch wirksame Stoffe	27,—
1319	Amylase	37,—	2249	Aufschluß 1 (Trockenveraschung)	18,—
1320	Urease	37,—	2250	Aufschluß 2 (Naßveraschung)	30,—
1321	Sacharase	37,—	2251	Aufschluß 3 (Druckveraschung)	30,—
1400	Zersetzunggrad (r-Wert)	35,—	2252	Sammelanalyse von Wirtschaftsdüngern (Trockensubstanz, organische Substanz, Stickstoff, Phosphor, Kali)	80,—
1401	Mikroskopische Feststellung des Torftyps und des Zersetzunggrades	3,—	2261	Kupfer	45,—
1402	Bodenkundliche oder botanische Ansprache im Gelände	40,—	2262	Zink	45,—
1403	Wassereindringwiderstand (Infiltrometer)	40,—	2263	Mangan	45,—
1404	Sackungsuntersuchungen nach HALLAKORPI-SEGEBERG	25,—	2264	Eisen	45,—
1405	Kf-Wert, Wasserdurchlässigkeit nach SEGEBERG und HOOGHOUDT	25,—	2265	Kobalt	75,—
1406	Vertorfungsgrad nach VON POST	2,—	2266	Molybdän	75,—
	Hauptgruppe 2000 Düngemittel				
2020	Stickstoff nach KJELDAHL	30,—	2267	Blei	75,—
2025	Trockensubstanz	12,—	2268	Cadmium	75,—
2026	Vortrocknung	7,—	2269	Chrom	75,—
			2270	Nickel	75,—
			2271	Quecksilber	85,—
			2272	Arsen	85,—

Kennzeichen	Leistung	DM	Kennzeichen	Leistung	DM
2273	Selen	85,—			
2274	Antimon	85,—			
2275	Vanadium	85,—			
2276	Zinn	85,—			
2277	Thallium	85,—			
Hauptgruppe 3000 Siedlungs-abfälle und Reststoffe			Hauptgruppe 4000 Pflanzen (Inhaltsstoffe, Technologie, Testung)		
3020	Stickstoff nach KJELDAHL	51,—	4010	Probenvorbereitung-Schwermetalle	10,—
3025	Trockensubstanz	24,—	4011	Probenvorbereitung-Gefriertrocknung	15,—
3026	Vortrocknung	12,—	4020	Rohprotein nach KJELDAHL	28,—
3092	pH-Wert	12,—	4021	Rohprotein (ANA)	8,—
3107	Leitfähigkeit (Salzgehalt)	12,—	4022	Fett einfache Extraktion	28,—
3108	Volumengewicht	10,—	4023	Rohfaser	35,—
3121	Gesamtstickstoff	51,—	4024	Asche	25,—
3123	Ammoniumstickstoff	30,—	4025	Trockensubstanz (Trockenschrank)	14,—
3131	Organische Substanz (Glühverlust)	40,—	4026	Vortrocknung	10,—
3133	Gesamtphosphat	30,—	4027	Hektolitergewicht	12,—
3161	Kupfer (EDTA)	40,—	4028	Tausendkorngewicht	22,—
3162	Zink (EDTA)	40,—	4029	Sortierung	12,—
3163	Mangan (EDTA)	40,—	4030	Physiologischer Test	7,—
3164	Eisen (EDTA)	40,—	4031	Physiologischer Test und Keimenergie	15,—
3242	Kalium	30,—	4032	Reinigung	2,—
3243	Natrium	30,—	4033	Keimfähigkeit	12,—
3245	Calcium	30,—	4034	Mälzung 1	105,—
3246	Magnesium	30,—	4035	Mälzung 2	100,—
3247	Bor	60,—	4036	Mälzung 3	85,—
3248	Basisch wirksame Stoffe	40,—	4037	Mälzung 4	80,—
3249	Aufschluß 1 (Trockenveraschung)	35,—	4038	Spelzenanteil	20,—
3250	Aufschluß 2 (Naßveraschung)	35,—	4039	Lysin	55,—
3251	Aufschluß 3 (Druckveraschung)	35,—	4041	Vitaskope	9,—
3252	Sammelanalyse von Siedlungs-abfällen	600,—	4043	Zucker polarimetrisch	30,—
3261	Kupfer	40,—	4044	Fett nach SOXLETH (Äther)	28,—
3262	Zink	40,—	4045	Fett Mehrfachextraktion (Hexan)	40,—
3263	Mangan	40,—	4092	pH-Wert	6,—
3264	Eisen	40,—	4133	Phosphat	28,—
3265	Kobalt	50,—	4242	Kalium	15,—
3266	Molybdän	50,—	4243	Natrium	15,—
3267	Blei	50,—	4245	Calcium	15,—
3268	Cadmium	50,—	4246	Magnesium	15,—
3269	Chrom	50,—	4249	Aufschluß 1 (Trockenveraschung)	20,—
3270	Nickel	50,—	4250	Aufschluß 2 (Naßveraschung)	20,—
3271	Quecksilber	70,—	4251	Aufschluß 3 (Druckveraschung)	35,—
3272	Arsen	65,—	4261	Kupfer	30,—
3273	Selen	65,—	4262	Zink	30,—
3274	Antimon	65,—	4263	Mangan	30,—
3275	Vanadium	65,—	4265	Kobalt	40,—
3276	Zinn	65,—	4266	Molybdän	40,—
3277	Thallium	65,—	4267	Blei	40,—
			4268	Cadmium	40,—
			4269	Chrom	35,—

Kenn-zeichen	Leistung	DM	Kenn-zeichen	Leistung	DM
4270	Nickel	30,—	5021	Antibiotika qualitativ, je Stoff, in Verbindung mit 5020	35,—
4271	Quecksilber	35,—	5101	Carbadox qualitativ	35,—
4272	Arsen	35,—	5102	Nitrovin qualitativ	35,—
4273	Selen	35,—	5103	Sulfonamide qualitativ	120,—
4274	Antimon	35,—	5104	Coccidiostatica qualitativ	120,—
4275	Vanadium	60,—	5201	Ethopabat	105,—
4276	Zinn	35,—	5202	Arprinocid	105,—
4277	Thallium	60,—	5203	Halofuginon	105,—
4281	Nitrat (GC)	45,—	5204	Meticlorpindol	105,—
4282	Fluorid (elektrometrisch)	55,—	5205	Olaquindox	105,—
4283	Bromid (GC)	65,—	5206	Robenidin	105,—
4352	Sedimentation nach ZELENY	14,—	5207	Ronidazol	105,—
4353	Fallzahl	15,—	5208	Dimetridazol	105,—
4354	Backversuch (RMT, ARMT)	100,—	5209	Carbadox	105,—
4355	Roggenbackversuche	100,—	5210	Amprolium	80,—
4358	Teigtest nach BOLLING	20,—	5211	Nicarbacin	80,—
4359	Griffigkeit (Kornhärte)	14,—	5212	Nitroturacin	80,—
4373	Stärke nach EWERS	40,—	5213	Furazolidon	80,—
4380	Farinogramm	30,—	5214	Arsanilsäure	80,—
4382	Kurz-Extensogramm	28,—	5215	DOT	80,—
4383	Rotovisco	28,—	5216	Sulfonamide, je Stoff	80,—
4384	Amylogramm	35,—	5217	Nitrovin	95,—
4385	Schnell-Amylogramm	28,—	5218	Avoparcin	55,—
4390	Pigment-Bestimmung	55,—	5219	Tetracycline, je Stoff	55,—
4391	Säuregrad-Bestimmung	17,—	5220	Tylosin	65,—
4401	L + B Karotin	50,—	5221	Virginiamycin	60,—
4424	Vitamin C	55,—	5222	Spiramycin	60,—
4425	Erucasäure	25,—	5223	Penicillin	65,—
4440	Speisewertprüfung bei Kartoffeln (Kochverhalten und organoleptische Prüfung) je Zuchtstamm	12,50	5224	Zinkbacitracin	70,—
4441	Vollernteverträglichkeit von Kartoffeln, je Zuchtstamm	62,50	5225	Nosiheptid	80,—
4442	Chipsbackversuch an Kartoffeln	9,—	5226	Lincomycin	80,—
4443	Rohbreiverfärbung bei Kartoffeln	2,50	5227	Monensin-Natrium	70,—
4500	Alphasäure bei Hopfen, je Probe	66,—	5228	Flavophospholipol	100,—
4501	Wasserfeststellung zur Alphasäurebestimmung bei Hopfen, je Probe	20,—	5229	Sonstige Antibiotika	55,—
					bis
					100,—
	Hauptgruppe 5000 Futtermittel				
5010	Asche	19,—	5301	Farbstoffe-Identifizierung	55,—
5011	Trockensubstanz	13,—	5302	Farbstoffe quantitativ	50,—
5012	Fett nach SOXLETH	25,—	5401	Bakterien	40,—
5013	Fett Mehrfachextraktion	35,—	5402	Schimmelpilze	40,—
5014	Zucker in Futtermitteln	33,—	5403	Hefen	40,—
5015	Berechnung des Energiegehalts	25,—	5404	Keimgehaltsbestimmung für Frischebeurteilung	65,—
5020	Nachweis antibiotisch wirksamer Substanzen	20,—	5405	Spezielle Prüfung auf Clostridien	50,—
			5406	Spezielle Prüfung auf Enterokokken	50,—
			5407	Spezielle Prüfung auf Lactobacillen	50,—

Kennzeichen	Leistung	DM	Kennzeichen	Leistung	DM
5408	Escherichia coli	35,—	6015	Gesundheit, mikroskopisch mit und ohne Inkubation	30,— bis
5409	Vorprüfung auf Salmonellen	40,—			60,—
5410	Bestätigungs test Salmonellen	35,—	6021	Tausendkorn gewicht der Gruppe I (Getreide)	7,—
5411	Biochemische Differenzierung von Stamm isolaten	30,— bis 120,—	6022	Tausendkorn gewicht der Gruppe II	8,—
5412	Nachweis und Identifizierung von Mikroorganismengruppen	10,—	6023	Tausendkorn gewicht der Gruppe III	10,—
5501	Mikroskopie Einzelfutter	17,—	6031	Bestimmung von Körnern anderer Pflanzenarten in der vorgeschriebenen Gewichtseinheit (Besatz) bei Gruppe I	8,—
5502	Mikroskopie Mischfutter mehl förmig	28,—	6032	Besatz nach den Normen für zertifiziertes Saatgut bei Gräsern, Kleearten und Luzerne, Besatz bei allen sonstigen Arten der Gruppen II und III	15,—
5503	Mikroskopie Mischfutter gepreßt	37,—	6033	Besatz nach den Normen für Basissaatgut bei Gräsern, Kleearten und Luzerne	30,—
5504	Mikroskopie Mineralfutter	12,— bis 28,—	6041	Einfache Sortierung	7,—
5505	Sinnenprüfung auf Unverdorbenheit in Verbindung mit 5501 bis 5504	15,—	6044	Feuchtigkeitsbestimmung ohne Vortrocknung	12,—
5520	Mineralische Verunreinigungen	12,—	6046	Beizung einer Saatgutprobe (im Labor)	5,—
5521	Organische Verunreinigungen	20,—	6051	Reinheit bei Mischungen nur mit Arten der Gruppe I, Grundgebühr	11,—
5522	Halbquantitative Prüfung auf Spurenelemente	11,—	6052	Reinheitszuschlag, je Art in der Mischung nach 6051	4,—
5523	Siebanalyse	18,—	6053	Keimfähigkeit, je Art in der Mischung nach 6051	7,—
5530	Vitamin B 2 (Riboflavin)	85,—	6055	Reinheit bei Mischungen mit mindestens einer Art der Gruppe II und III, Grundgebühr	21,—
Hauptgruppe 6000 Saatgut *)					
(Gruppen I, II, III gemäß Anlage 3)					
6001	Reinheit, Bruchkorn, Auswuchsbesatz bei Gruppe I	11,—	6056	Reinheitszuschlag, je Art in der Mischung nach 6055	5,—
6002	Reinheit, Bruchkorn, Auswuchsbesatz bei Gruppe II	16,—	6057	Keimfähigkeit, je Art in der Mischung nach 6055	7,—
6003	Reinheit, Bruchkorn, Auswuchsbesatz bei Gruppe III	21,—	6061	Ausstellung eines Internationalen Berichtes (ISTA-Attest)	3,—
6005	Keimfähigkeit nach Ansetzung ohne Feststellung der Anzahl der Keimlinge	7,—	6062	Ausstellung eines Vorberichtes auf LBP-Vordruck	3,—
6006	Keimfähigkeit nach Ansetzung mit Feststellung der Anzahl der Keimlinge	12,—	6063	Ausstellung eines Vorberichtes auf Vordruck des Auftraggebers	2,—
6007	Keimfähigkeit nach TTC-Verfahren bei Gruppe I	8,—			
6008	Keimfähigkeit nach TTC-Verfahren bei Gruppe II und III	12,—			
6011	Triebkraft (Ziegelgrus-, Kalttest)	10,—			
6012	Echtheit nach Aufwuchsmethode	50,—			
6013	Echtheit nach anderen Methoden	20,—	7110	Probenahme für Untersuchungen auf Nematoden	2,50
6014	Gesundheit, mikroskopisch ohne Inkubation	12,—	7130	Kartoffelnematoden Biotestverfahren	4,—
Hauptgruppe 7000 Pflanzenkrankheiten, Schädlinge, Resistenz					
*) Die Untersuchungen nach 6005 mit 6023 setzen eine Reinheitsuntersuchung voraus, die zusätzlich nach 6001 bis 6003 bewertet werden.					
Kartoffelnematoden FENWICK-Methode mit Inhalts- und Vitalitätsbestimmung					

Kenn-zeichen	Leistung	DM	Kenn-zeichen	Leistung	DM
7132	Kartoffelnematoden FENWICK-Methode ohne Inhalts- und Vitalitätsbestimmung	6,-	7303	Resistenz von Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden nach FENWICK-Methode (PH: Pi-Wert) in Hauptprüfung bei Züchtungsvorhaben, je Knette	40,-
7140	Getreidenematoden Biotestverfahren	4,-	7310	Resistenz von Getreide gegen Getreidezystenälchen nach Biotestverfahren in Vorprüfung bei Züchtungsvorhaben, je Gefäß	3,-
7141	Getreidenematoden FENWICK-Methode mit Inhalts- und Vitalitätsbestimmung	12,-	7311	Resistenz von Getreide gegen Getreidezystenälchen nach Biotestverfahren in Hauptprüfung bei Züchtungsvorhaben, je Gefäß	30,-
7142	Getreidenematoden FENWICK-Methode ohne Inhalts- und Vitalitätsbestimmung	6,-	7320	Resistenz von Rüben und Kreuzblütigen Pflanzen gegen Rübenematoden nach Biotestverfahren in Vorprüfung bei Züchtungsvorhaben, je Gefäß	4,-
7150	Rübenematoden Biotestverfahren	4,-	7321	Resistenz von Rüben und Kreuzblütigen Pflanzen gegen Rübenematoden nach Biotestverfahren in Hauptprüfung bei Züchtungsvorhaben, je Gefäß	60,-
7151	Rübenematoden FENWICK-Methode mit Inhalts- und Vitalitätsbestimmung	12,-	7322	Resistenz von Rüben und Kreuzblütigen Pflanzen gegen Rübenematoden als Feldversuch in Hauptprüfung bei Züchtungsvorhaben, je Stamm	500,-
7152	Rübenematoden FENWICK-Methode ohne Inhalts- und Vitalitätsbestimmung	6,-	7330	Resistenz von Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs im Labor, je Rasse und Zuchtstamm bis zu 10 Knollen	25,-
7160	Bestimmung von Gattungen und Arten nicht zystenbildender (wandernder) Nematoden	12,- bis 30,-	7331	Resistenz von Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs im Labor, je Rasse und Zuchtstamm für jede weitere über 10 hinausgehende Knolle	2,50
7161	Bestimmung von Gattungen nicht zystenbildender (wandernder) Nematoden	16,-	7332	Resistenz von Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs im Freiland, je Rasse und Zuchtstamm bis zu 30 Knollen	170,-
7170	Bestimmung von Ditylenchus an Pflanzen und Pflanzenteilen	18,-	7333	Resistenz von Kartoffeln gegen Kartoffelkrebs im Freiland, je Rasse und Zuchtstamm für jede weitere über 30 hinausgehende Knolle	2,50
7180	Bestimmung von Aphelenchoides an Pflanzen und Pflanzenteilen	30,-	7340	Winterhärte test bei Weizen, je Test	5,-
7201	Augenstecklingsprüfung an Kartoffeln, je Knette	0,44	Hauptgruppe 8000		
7202	Augenstecklingsprüfung an Kartoffeln im Saatgutanerkennungsverfahren für das Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V. (LKP), je Knette	0,35	Sonstige Leistungen		
7203	IGEL-LANGE-Test an Kartoffeln, je Knette	0,19	8001	Feldversuche mit Getreide, vier Wiederholungen	200,-
7204	IGEL-LANGE-Test an Kartoffeln im Saatenanerkennungsverfahren für das LKP, je Knette	0,05	8002	Feldversuche mit Körnerfrüchten, vier Wiederholungen	260,-
7205	Nematodenresistenzprüfung (Topfballenmethode), je Pflanze	0,50			
7301	Resistenz von Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden nach Biotestverfahren in Vorprüfung bei Züchtungsvorhaben, je Knette	4,-			
7302	Resistenz von Kartoffeln gegen Kartoffelnematoden nach Biotestverfahren in Hauptprüfung bei Züchtungsvorhaben, je Knette	6,-			

Kenn- zeichen	Leistung	DM
8003	Feldversuche mit Leguminosen, vier Wiederholungen	260,-
8004	Feldversuche mit Ölfrüchten, vier Wiederholungen	260,-
8005	Feldversuche mit einschnittigen Futterpflanzen, vier Wiederholungen	260,-
8006	Feldversuche mit Silomais, vier Wiederholungen	320,-
8007	Feldversuche mit Kartoffeln, vier Wiederholungen	320,-
8008	Feldversuche mit Futterkohl, vier Wiederholungen	320,-
8009	Feldversuche mit mehrschnittigen Futterpflanzen, vier Wiederholungen	400,-
8010	Feldversuche mit Runkelrüben, vier Wiederholungen	400,-
8100	Vegetationsversuche mit Gefäßen (KICK-BRAUCKMANN oder MITSCHERLICH), Inhalt 10 kg, je Gefäß	80,-

Anlage 2Gebührenverzeichnis
zur LBP-GebOfür biologische Prüfungen von
Pflanzenschutzmitteln

I.

1. Die Gebühr für die Prüfung jedes zusätzlichen Vergleichsmittels wird mit 33 1/3 v. H. der entsprechenden vollen Gebühr verrechnet.
2. Der Auftraggeber kann auf Antrag einen Zwischenbericht über den Stand der Prüfung gegen eine Gebühr von 30,- bis 50,- DM entsprechend dem Aufwand erhalten.

II.

Gebührensätze

		Ertragsfeststellung	
		ohne DM	mit DM
1.	Mittel für den Ackerbau		
1.1	Fungizide		
1.1.1	Saatgutbehandlungsmittel gegen		
1.1.1.1	Weizensteinbrand	560,-	
1.1.1.2	Schneeschimmel an Roggen	500,-	
1.1.1.3	Streifenkrankheit an Gerste	560,-	
1.1.1.4	Mehltau an Getreide	690,-	910,-
1.1.1.5	Flugbrand		
1.1.1.5.1	an Hafer	560,-	
1.1.1.5.2	an Gerste	560,-	
1.1.1.5.3	an Weizen	560,-	
1.1.1.6	Zwergsteinbrand	560,-	
1.1.1.7	Prüfung des Einflusses von Beizmitteln auf Triebkraft bei Getreidesaatgut	100,-	
1.1.1.8	Auflaufkrankheiten		
1.1.1.8.1	bei Rüben	500,-	
1.1.1.8.2	bei Mais	500,-	
1.1.1.8.3	bei Kartoffeln, insbesondere rhizoctonia solani		1400,-
1.1.2	Spritzmittel gegen		
1.1.2.1	Falschen Mehltaupilz (Phytophthora) an Kartoffeln	840,-	1110,-
1.1.2.2	Echte Mehltaupilze		
1.1.2.2.1	an Getreide	690,-	910,-
1.1.2.3	Rostpilze an Getreide	690,-	910,-
1.1.2.4	sonstige Pilzkrankheiten		
1.1.2.4.1	Cercospora an Rüben	1110,-	1400,-
1.1.2.4.2	Schneeschimmel in Höhenlagen	770,-	
1.1.2.4.3	Kleekrebs	770,-	
1.1.2.4.4	Septoria an Getreide	690,-	910,-

		Ertragsfeststellung	
		ohne DM	mit DM
1.1.2.4.5	Cercospora an Getreide	840,-	1050,-
1.1.2.4.6	Rhynchosporium secalis	710,-	910,-
1.1.2.4.7	Ascochyta-Blattdürre	710,-	910,-
1.1.2.4.8	Netzfleckenkrankheit	710,-	910,-
1.1.2.4.9	Septoria tritici	710,-	910,-
1.1.2.4.10	Ährenfusariosin	710,-	910,-
1.1.2.4.11	Phoma lingam	850,-	1110,-
1.1.2.4.12	Rapskrebs	850,-	1110,-
1.1.2.4.13	Botrytis an Raps	850,-	1110,-
1.2	<u>Insektizide gegen</u>		
1.2.1	beißende Insekten (Freiland), je Art		
1.2.1.1	an Getreide	560,-	770,-
1.2.1.2	an Hackfrüchten	560,-	840,-
1.2.2	saugende Insekten (Freiland), je Art		
1.2.2.1	an Getreide	560,-	770,-
1.2.2.2	an Hackfrüchten	560,-	840,-
1.2.3	Rübenschädlinge		
1.2.3.1	Moosknopfkäfer	1050,-	
1.2.3.2	Rübenfliege	640,-	
1.2.3.3	Rübenblattwanze	770,-	
1.2.3.4	Collembolen, Tausendfüßer	770,-	
1.2.4	Blattläuse zur Verhinderung von Virusfrühinfektio- nen an Rüben	560,-	840,-
1.2.5	Erdflöhe	560,-	840,-
1.2.7	Rapsglanzkäfer	840,-	
1.2.8	Brachfliege, Tipula-Larven und Fritfliege, je	840,-	
1.5	<u>Repellents zur Vogelabwehr</u>		
	(Saatgutbehandlungsmittel)	770,-	
1.6	<u>Herbizide</u>		
1.6.1	in Getreide oder Mais	690,-	910,-
1.6.2	in Rüben	690,-	980,-
1.6.3	in Raps, Rübsen, Markstammkohl und Leguminosen	690,-	980,-
1.6.4	in Kartoffeln	690,-	980,-
1.6.5	in Gräsern des Feldfutterbaues	690,-	1050,-
1.6.6	im Rübensenamenbau	690,-	
1.6.7	in Gras- und Kleesamenbau einschließlich Medicago	690,-	1050,-
1.6.8	vor und in allen Kulturen gegen ausdauernde und spezielle Schadpflanzen		
1.7	<u>Wachstumsregler</u>		
1.7.1	zur Entblätterung im Zuckerrüben-, Klee- und Gras- samenbau	640,-	950,-

		Ertragsfeststellung	
		ohne DM	mit DM
1.7.2	zur Ertragsbeeinflussung (Flächenbehandlung)		
1.7.2.1	in Getreide, je Sorte	570,-	
1.7.2.2	in Mais, je Sorte	570,-	
1.7.2.3	in Rüben und anderen Blattfrüchten	950,-	
1.7.3	zur Halmfestigung bei Getreide (außer Mais), je Sorte	640,-	840,-
1.7.4	zur Vernichtung des Kartoffelkrautes		
1.7.4.1	zur Verhinderung der Virusabwanderung einschließlich Gesundheitsprüfung	1670,-	
1.7.4.2	zur Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	690,-	980,-
1.7.5	zur Brechung der Keimruhe bei Kartoffeln	350,-	
1.7.6	zur Abtötung des Pflanzenwuchses zwecks Erleichterung der Bestellung	690,-	

2. Mittel für den Gemüsebau

2.1 Fungizide gegen

2.1.1	Auflaufkrankheiten (Beizmittel)		
2.1.1.1	bei Leguminosen	520,-	
2.1.1.2	Sonstiges, einschließlich pilliertem Saatgut	520,-	
2.1.2	Falsche Mehltäupilze	660,-	950,-*)
2.1.3	Echte Mehltäupilze	660,-	950,-*)
2.1.4	Rostpilze	660,-	950,-*)
2.1.5	Blattfleckenpilze	660,-	950,-*)
2.1.6	Botrytis	660,-	950,-*)
2.1.7	Sclerotinia spp., je Art	660,-	950,-*)
2.1.8	Kohlhernie	660,-	950,-*)
2.1.9	Bodenpilze und Welkeerreger	660,-	950,-*)

2.2 Insektizide gegen

2.2.1	beißende Insekten (Freiland), je Art	660,-	950,-*)
2.2.2	saugende Insekten (Freiland), je Art	660,-	950,-*)
2.2.3	beißende oder saugende Insekten (unter Glas), je Art	660,-	950,-*)
2.2.4	Gemüsefliegen		
2.2.4.1	Kohlfliege und Spargelfliege	730,-	1010,-
2.2.4.2	Möhrenfliege	800,-	1240,-
2.2.4.3	Möhrenminierfliege	800,-	1240,-
2.2.4.4	Bohnenfliege	660,-	950,-
2.2.4.5	Zwiebelfliege	660,-	950,-

*) bei Fruchtgemüse jeweils ein weiterer Zuschlag für die Beerntung von 270,- DM

		Ertragsfeststellung	
		ohne DM	mit DM
2.3	<u>Akarizide</u>		
2.3.1	Freiland	870,-	
2.3.2	unter Glas	870,-	
2.3.2.1	bei Gurken und Paprika	870,-	1310,-
2.4		
2.5	<u>Herbizide</u>		
2.5.1	in gesäten oder gepflanzten Kulturen, je Kultur	660,-	950,-
2.5.2	in zweijährigen Kulturen zum Samenbau, je Kultur	800,-	
2.6	<u>Wachstumsregler</u>		
2.6.1	zur Reifebeschleunigung	660,-	950,-
2.6.2	zur Beeinflussung der Keim- und Triebkraft	370,-	
2.6.3	zur Ernteerleichterung	860,-	1310,-
2.6.4	zur Förderung und Steuerung des Fruchtansatzes bei Einlegegurken	260,-	530,-
2.7	<u>Verträglichkeitsprüfung</u>	370,-	660,-
3.	Mittel für den Obstbau		
3.1	<u>Fungizide gegen</u>		
3.1.1	Phytophthora cactorum (Rhizomfäule an Erdbeeren)	730,-	1170,-
3.1.2	Echte Mehltaupilze an Erdbeeren	730,-	1170,-
3.1.3	Sprühfleckenkrankheit an Kirschen	730,-	
3.2	<u>Insektizide gegen</u>		
3.2.1	beißende Insekten, je Art	660,-	
3.2.2	saugende Insekten, je Art	660,-	
3.2.3	beißende und saugende Insekten (in einem Prüf- gang)	1010,-	
3.2.4	Sägewespen	730,-	
3.2.5	Kirschfruchtfliege	870,-	
3.2.6	Schadinsekten allgemein		
3.2.6.1	überwinternde Stadien soweit nicht schon erfaßt (Winter- oder Austriebsspritzmittel)	870,-	
3.3	<u>Akarizide</u>		
3.3.1	während der Vegetationszeit	1010,-	
3.3.2	überwinternde Stadien	800,-	
3.4	<u>Herbizide</u>		
3.4.1	unter Obstbäumen, in Beerensträuchern oder in Baumschulen, je	730,-	
3.4.2	in Erdbeeren	580,-	1010,-
3.4.3	in Windschutzanlagen	870,-	

Ertragsfeststellung	ohne	mit
	DM	DM

4. Mittel für den Zierpflanzenbau

4.1 Fungizide gegen

4.1.1	Auflaufkrankheiten einschließlich pilliertem Saatgut	660,-
4.1.2	Echten und Falschen Mehltau	
4.1.2.1	im Freiland, je Art	730,-
4.1.2.2	unter Glas, je Art	870,-
4.1.3	Rostpilze	
4.1.3.1	im Freiland, je Art	730,-
4.1.3.2	unter Glas, je Art	870,-
4.1.4	sonstige Pilzkrankheiten	
4.1.4.1	Botrytis spp. im Freiland, je Art	730,-
4.1.4.2	Botrytis spp. unter Glas, je Art	870,-
4.1.4.3	Blattfleckenpilze im Freiland, je Art	730,-
4.1.4.4	Blattfleckenpilze unter Glas, je Art	870,-
4.1.4.4.1	bei künstlicher Infektion	1000,-
4.1.4.5	Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger im Freiland, je Art	660,-
4.1.4.6	Bodenpilze und nicht bodenbürtige Welkeerreger unter Glas, je Art	870,-
4.1.4.6.1	bei künstlicher Infektion	1000,-
4.1.4.7	Pilzkrankheiten in Zierrasen	730,-

4.2 Insektizide gegen

4.2.1	beißende Insekten im Freiland, je Art	870,-
4.2.2	beißende Insekten unter Glas, je Art	870,-
4.2.3	saugende Insekten im Freiland, je Art	660,-
4.2.4	saugende Insekten unter Glas, je Art	660,-
4.2.5	Schildläuse (Freiland und unter Glas), je Art	730,-

4.3 Akarizide

4.3.1	Spinnmilben im Freiland	870,-
4.3.2	Spinnmilben unter Glas	870,-

Ertragsfeststellung		
	ohne DM	mit DM

4.4 Nematizide

siehe unter „8. Allgemeine Einsätze“ (Nrn. 8.2 ff.)

4.5 Herbizide

4.5.1	in Ziergehölzanlagen und Baumschulen, zweijährige Prüfung	870,-	
4.5.2	in Zwiebel- und Knollengewächsen	730,-	1010,-
4.5.3	in Schnittblumen, Stauden und Beetpflanzungen	730,-	
4.5.4	in Zierrasen		
4.5.4.1	gegen Unkräuter	730,-	
4.5.4.2	gegen Moose	580,-	
4.5.5	gegen Algen in Anstaubeeten	530,-	

4.6 Prüfung der Verträglichkeit von Zierpflanzen gegen Pflanzenschutzmittel

Der Gebührenrahmen soll folgendermaßen ausgefüllt werden:

E i n e Behandlung

1 bis 10 Arten bzw. Sorten	440,-
11 bis 20 Arten bzw. Sorten	520,-
über 20 Arten bzw. Sorten	580,-

z w e i Behandlungen

1 bis 10 Arten bzw. Sorten	660,-
11 bis 20 Arten bzw. Sorten	730,-
über 20 Arten bzw. Sorten	800,-

d r e i Behandlungen und mehr

1 bis 10 Arten bzw. Sorten	870,-
11 bis 20 Arten bzw. Sorten	950,-
über 20 Arten bzw. Sorten	1010,-

4.7 Wachstumsregler

4.7.1	zum Stauchen von Schnitt-, Beet- und Topfpflanzen	870,-
4.7.2	zum Stutzen	
4.7.2.1	von Zierpflanzen	740,-
4.7.2.2	von Hecken	870,-
4.7.3	zur Bewurzelung	520,-
4.7.4	zur Förderung der Blüte	870,-
4.7.5	zur Induzierung der Blütenbildung	870,-
4.7.6	zur Verschiebung des Blühtermins	870,-
4.7.7	zur Wuchshemmung von Intensivrasen	1310,-
4.7.8	zur Entblätterung in der Baumschule	740,-

		Ertragsfeststellung	
		ohne DM	mit DM
5.	Mittel für das Grünland		
5.1	<u>Insektizide</u> gegen		
5.1.1	Bodeninsekten		
5.1.1.1	Tipula-Larven	840,-	
5.2	<u>Herbizide</u>		
5.2.1	auf Wiesen und Weiden, zweijährige Prüfung	690,-	1250,-
5.2.2	gegen Farne, zweijährige Prüfung	690,-	
6.	Mittel für Sonderkulturen		
6.1	<u>in Hopfen</u> gegen		
6.1.1	Falschen Mehltau	2000,-	
6.1.2	Echten Mehltau		
6.1.2.1	gezielte Spritzfolge	1500,-	
6.1.2.2	durchgehende Spritzfolge	2000,-	
6.1.3	Botrytis		
6.1.3.1	gezielte Spritzfolge	1500,-	
6.1.3.2	durchgehende Spritzfolge	2000,-	
6.1.4	Welkekrankheiten	1740,-	
6.1.5	Blattläuse	2000,-	
6.1.6	Liebstöckelerbüßer, Kartoffelbohrer, Drahtwurm, Eulenraupen	1310,-	
6.1.7	tierische Schädlinge (saugend) im Gewächshaus	440,-	
6.1.8	Schattenwickler	1310,-	
6.1.9	Spinnmilben	2000,-	
6.1.10	Schadpflanzen	730,-	
6.1.11	chemisches Hopfenputzen	1310,-	
6.1.12	Verträglichkeitsprüfung	500,-	
7.	Mittel für den Vorratsschutz		
7.1	<u>Fungizide</u> gegen		
7.1.1	Lagerschäden bei Dauerkohl	840,-	
7.1.2	Lagerfäule bei Kartoffeln	1010,-	
7.2	<u>Insektizide</u>		
7.2.1	ausgenommen Begasungsmittel		
7.2.1.1	Praxisprüfung		
7.2.1.1.1	leere Räume	760,-*)	
7.2.1.1.2	belegte Räume	1010,-*)	
7.2.1.1.3	in Vorratsgütern	1010,-*)	

*) mit Feststellung einer Dauerwirkung jeweils Zuschlag von 50 v. H.

		Ertragsfeststellung	
		ohne DM	mit DM
7.2.2	Begasungsmittel (zunächst nur Praxisprüfung)		
7.2.2.1	leere Räume	1270,-	
7.2.2.2	belegte Räume	1520,-	
7.2.2.3	in Vorratsgütern	1520,-	
7.3	<u>Rodentizide</u> gegen		
7.3.1	Ratten	770,-	
7.3.2	Hausmaus	770,-	
7.4	<u>Wachstumsregler</u>		
7.4.1	zur Keimhemmung bei Kartoffeln	690,-	
8.	Allgemeine Einsätze		
8.1	<u>Insektizide</u> gegen		
8.1.1	Bodeninsekten		
8.1.1.1	Engerlinge des Maikäfers und Drahtwürmer	1010,-	
8.1.1.2	Erdräupen	800,-	
8.1.1.3	Maulwurfsgrillen	660,-	
8.1.1.4	Ameisen	440,-	
8.2	<u>Nematizide</u> gegen		
8.2.1	zystenbildende Wurzelnematoden in Kartoffeln	2180,-	2460,-*)
8.2.2	zystenbildende Wurzelnematoden in Rüben	2180,-	2460,-*)
8.2.3	zystenbildende Wurzelnematoden in Hafer	2180,-	2400,-*)
8.2.4	gallenbildende Nematoden	950,-	1240,-
8.2.5	wandernde Wurzelnematoden	1450,-	1740,-*)
8.2.6	Blatt- oder Stengelälchen	950,-	1240,-
8.2.6.1	Rübenkopfälchen	1450,-	1740,-
8.3	<u>Molluskizide</u> gegen		
8.3.1	Schnecken	730,-	
8.4	<u>Rodentizide</u> , Mittel gegen Maulwurf		
8.4.1.1	Feldmaus, Prüfung im Freiland	1200,- bis 1500,-	
8.4.2	Schermaus	870,-	
8.4.3	Maulwurf	870,-	
8.4.4	Bisam	870,-	
8.4.5	Hamster	870,-	

*) Bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größeren Bodentiefen erfolgt ein Zuschlag von 50 v. H. der genannten Gebühren.

		Ertragsfeststellung	
		ohne DM	mit DM
8.5	<u>Repellents zur</u>		
8.5.1	Wildabwehr	660,-	
8.5.2	Vogelabwehr	730,-	
8.6	<u>Herbizide</u>		
8.6.1	auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	730,-	
8.6.2	gegen Holzgewächse	870,-	
8.7	<u>Wachstumsregler</u>		
8.7.1	zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	520,-	
8.7.2	zum Freimachen und Freihalten von		
8.7.2.1	unerwünschtem Pflanzenwuchs auf Nichtkulturland ohne Baumbewuchs	580,-	
8.7.2.2	unerwünschtem Pflanzenwuchs auf Gleisanlagen		
8.7.2.2.1	Großparzellen, Ausbringung mit schienengebundenen Geräten	1310,-	
8.7.2.2.2	Kleinparzellen, Ausbringung mit nichtschienengebundenen Geräten	580,-	
8.7.3	zur Wuchshemmung auf		
8.7.3.1	landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen (z. B. Straßenrändern, Böschungen einschließlich Gewässerböschungen, Spielwiesen)	870,-	
8.8	<u>Zusatzstoffe</u>		
	Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind.		
9.	Geschmacksprüfung von Erntegut	370,- bis 580,-	
10.	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen		
10.1	Erstellung einer Abbaureihe aus einer laufenden Prüfung	130,- bis 300,-	
10.2	Anlage spezieller Versuche zur Gewinnung von Rückstandswerten mit bis zu 5 Probeentnahmen		Gebühr wie bei entsprechendem Anwendungsgebiet
10.2.1	für jede weitere Probenahme	70,-	

Anlage 3Verzeichnis der Saatgut-Artengruppen

		Gruppe
Ackerbohne	<i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>	I
Alexandrinerklee	<i>Trifolium alexandrinum</i>	II
Alsike, Schwedenklee	<i>Trifolium hybridum</i>	II
Ampfer-Arten	<i>Rumex</i> spp.	II
Anis	<i>Pimpinella anisum</i>	III
Artischocke	<i>Cynara scolymus</i>	III
Aubergine	<i>Solanum melongena</i>	II
Baldrian	<i>Valeriana officinalis</i>	III
Basilikum, Basilienkraut	<i>Ocimum basilicum</i>	III
Bastardklee	<i>Trifolium hybridum</i>	II
Bastardluzerne	<i>Medicago x varia</i>	II
Bastardweidelgras	<i>Lolium x hybridum</i>	III
Baumwoll-Arten	<i>Gossypium</i> spp.	I
Bermudagrass	<i>Cynodon dactylon</i>	III
Besenhirse	<i>Sorghum dochna</i> var. <i>technicum</i>	I
Beta-Rübe	<i>Beta vulgaris</i>	II
Bibernelle-Arten	<i>Sanguisorba</i> spp.	II
Bläue Lupine	<i>Lupinus angustifolius</i>	I
Bläue Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	II
Blumensamen		II
Bohnen	<i>Phaseolus</i> spp., <i>Vicia faba</i> var.	I
Bohnenkraut	<i>Satureja hortensis</i>	III
Boretsch	<i>Borago officinalis</i>	III
Braunsenf	<i>Brassica nigra</i>	II
Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	I
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	III
Dill	<i>Anethum graveolens</i>	III
Drahtschmiele	<i>Deschampsia flexuosa</i>	III
Einjährige Rispe	<i>Poa annua</i>	III
Einjähriges Weidelgras	<i>Lolium multiflorum</i> ssp. <i>gaudini</i>	III
Eierfrucht	<i>Solanum melongena</i>	II
Endivie	<i>Cichorium endivia</i>	III
Erbsen	<i>Pisum</i> spp.	I
Erdbeerklee	<i>Trifolium fragiferum</i>	II
Erdnuß	<i>Arachis hypogaea</i>	I
Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	I
Estragon	<i>Artemisia dracunculus</i>	III
Feinschwingel, Haarschwingel	<i>Festuca ovina</i> <i>tenuifolia</i>	III
Feldsalat	<i>Valerianella locusta</i>	III
Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>	III
Flechtstraußgras	<i>Agrostis stolonifera</i>	III
Fioringras, Straußgras	<i>Agrostis</i> spp.	III
Fruchtbare Rispe	<i>Poa palustris</i>	III
Futterkohl	<i>Brassica oleracea</i> <i>convar. acephala</i> var. <i>viridis</i> und <i>medullosa</i>	II
Futterrübe	<i>Beta vulgaris</i>	II
Gelbe Lupine	<i>Lupinus luteus</i>	I
Gelbklee	<i>Medicago lupulina</i>	II
Gelbsenf, Weißer Senf	<i>Sinapis alba</i>	II
Gemeine Rispe	<i>Poa trivialis</i>	III
Gemüsekohl-Varietäten	<i>Brassica oleracea</i> var.	II
Gerste	<i>Hordeum vulgare</i>	I
Ginster-Arten	<i>Sarothamnus</i> spp., <i>Genista</i> spp.	II
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>	III
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>	III
Gurke	<i>Cucumis sativus</i>	I

		Gruppe
Hafer	<i>Avena sativa</i>	I
Hainrispe	<i>Poa nemoralis</i>	III
Hanf	<i>Cannabis sativa</i>	I
Härtlicher Schwingel	<i>Festuca ovina var. duriuscula</i>	III
Herbstrübe, Mairübe	<i>Brassica rapa var. rapa</i>	II
Hirsen	<i>Panicum spp., Paspalum spp.,</i> <i>Setaria spp., Sorghum spp.</i>	I
Honiggräser	<i>Holcus spp.</i>	III
Hornklee, Hornschotenklee	<i>Lotus corniculatus</i>	II
Hundsstraußgras	<i>Agrostis canina</i>	III
Inkarnatklee	<i>Trifolium incarnatum</i>	II
Kamille	<i>Matricaria chamomilla</i>	III
Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>	III
Kanariensaft	<i>Phalaris canariensis</i>	II
Kerbel	<i>Anthriscus cerefolium</i>	III
Kichererbse	<i>Cicer arietinum</i>	I
Klee	<i>Anthyllis, Lotus, Medicago, Melilotus,</i> <i>Trifolium, Trigonella</i>	-
Kleiner Klee	<i>Trifolium dubium</i>	II
Knaulgras	<i>Dactylis glomerata</i>	III
Kohlgemüse-Varietäten	<i>Brassica oleracea var.</i>	II
Kohlrübe	<i>Brassica napus var. napobrassica</i>	II
Kopfsalat	<i>Lactuca sativa</i>	III
Koriander	<i>Coriandrum sativum</i>	III
Kressen	<i>Lepidium sativum,</i> <i>Nasturtium officinale</i>	-
Kümmel	<i>Carum carvi</i>	III
Kürbis	<i>Cucurbita pepo</i>	I
Ladinoklee, Weißklee	<i>Trifolium repens</i>	II
Lavendel	<i>Lavandula angustifolia</i>	III
Leindotter	<i>Camelina sativa</i>	III
Leinsaat	<i>Linum usitatissimum</i>	II
Liebstöck	<i>Levisticum officinale</i>	III
Lieschgras, Timothe	<i>Phleum pratense</i>	III
Linse	<i>Lens culinaris</i>	I
Lupinen	<i>Lupinus spp.</i>	I
Luzernen	<i>Medicago spp.</i>	II
Mairübe	<i>Brassica rapa var. rapa</i>	II
Mais	<i>Zea mays</i>	I
Majoran	<i>Majorana hortensis</i>	III
Malven-Arten	<i>Malva spp.</i>	II
Mangold	<i>Beta vulgaris var. vulgaris</i>	II
Melde	<i>Atriplex hortensis</i>	III
Melisse	<i>Melissa officinalis</i>	III
Melone	<i>Cucumis melo</i>	I
Milokorn	<i>Sorghum spp.</i>	I
Minze-Arten	<i>Mentha spp.</i>	III
Mohn-Arten	<i>Papaver spp.</i>	III
Möhre	<i>Daucus carota</i>	III
Neuseeländer Spinat	<i>Tetragonia tetragonoides</i>	II
Ölrauke	<i>Eruca sativa</i>	II
Ölrettich	<i>Raphanus sativus var. oleiformis</i>	II
Pannonische Wicke	<i>Vicia pannonica</i>	I
Paprika	<i>Capsicum annum</i>	III
Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i>	III
Persischer Klee	<i>Trifolium resupinatum</i>	II
Petersilie	<i>Petroselinum crispum</i>	III
Pflücksalat	<i>Lactuca sativa</i>	III
Phacelia	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	II
Platterbsen	<i>Lathyrus spp.</i>	I
Platthalmrispe	<i>Poa compressa</i>	III

		Gruppe
Porree	Allium porrum	II
Portulak	Portulaca oleracea	III
Quecken	Agropyron spp.	III
Rapunzel	Valerianella spp.	III
Raps	Brassica napus var. napus	II
Rasenschmiele	Deschampsia caespitosa	III
Rauta	Ruta graveolens	III
Reis	Oryza sativa	I
Rettich-Radieschen	Raphanus sativus var. niger und sativus	II
Rhabarber-Arten	Rheum spp.	III
Rispengräser	Poa spp.	III
Roggen	Secale cereale	I
Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	III
Rohrschwingel	Festuca arundinacea	III
Rosmarin	Rosmarinus officinalis	III
Rote Rübe, Rote Bete	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. condi- tiva	II
Rotes Straußgras	Agrostis tenuis	III
Rotklee	Trifolium pratense	II
Rotschwingel	Festuca rubra	III
Ruchgras	Anthoxanthum odoratum	III
Rübsen	Brassica rapa var. silvestris	II
Rübstiel	Brassica rapa	II
Runkelrübe	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. alba	II
Saatwicke	Vicia sativa	I
Salat	Lactuca sativa	III
Salbei	Salvia officinalis	III
Sareptasenf	Brassica juncea	II
Schafgarbe	Achillea millefolium	III
Schafschwingel	Festuca ovina	III
Schmielen	Deschampsia spp., Aira spp.	III
Schnittlauch	Allium schoenoprasum	II
Schotenklee-Arten	Lotus spp.	II
Scharzer Senf	Brassica nigra	II
Schwarzwurzel	Scorzonera hispanica	I
Schwedenklee, Bastardklee, Alsike	Trifolium hybridum	II
Schwingel-Arten	Festuca spp.	III
Sellerie	Apium graveolens	III
Senf-Arten	Brassica spp., Sinapis spp.	II
Serradella	Ornithopus sativus	II
Sojabohne	Glycine max	I
Sonnenblume	Helianthus annuus	I
Spargel	Asparagus officinalis	I
Spinat	Spinacia oleracea	II
Spörgel	Spergula arvensis	II
Steckrübe, Kohlrübe	Brassica napus var. napobrassica	II
Steinklee-Arten	Melilotus spp.	II
Straußgräser	Agrostis spp.	III
Sudangras	Sorghum sudanense	III
Sumpfrispe	Poa palustris	III
Sumpfschotenklee	Lotus uliginosus	II
Tabak-Arten	Nicotiana spp.	III
Thymian	Thymus vulgaris	III
Timothe, Lieschgras	Phleum pratense	III
Tollkirsche	Atröpa belladonna	III
Tomate	Lycopersicon lycopersicum	II
Trespen	Bromus spp.	III
Verschiedenblättriger Schwingel	Festuca heterophylla	III

		Gruppe
Weidelgräser	Lolium spp.	III
Weißen Senf	Sinapis alba	II
Weiße Straußgras	Agrostis gigantea	III
Weiße Klee	Trifolium repens	II
Weiße Kohl, Rotkohl	Brassica oleracea convar. capitata var. capitata	II
Weiße Lupine	Lupinus albus	I
Weizen	Triticum spp.	I
Welsches Weidelgras	Lolium multiflorum ssp. italicum	III
Wicken-Arten	Lathyrus spp., Vicia spp.	I
Wiesenfuchsschwanz	Alopecurus pratensis	III
Wiesenlieschgras	Phleum pratense	III
Wiesenrispe	Poa pratensis	III
Wiesenschwingel	Festuca pratensis	III
Wundklee	Anthyllis vulneraria	II
Ysop	Hyssopus officinalis	III
Zichorie	Cichorium intybus	III
Zuckerhirse	Sorghum saccharatum	I
Zuckerrübe	Beta vulgaris ssp. vulgaris var. altissima	II
Zottelwicke	Vicia villosa	I
Zwiebel	Allium cepa	II
Zwiebellieschgras	Phleum bertolonii	III

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern

Vom 15. November 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern (ZAPO/mtFlurbD) vom 10. Mai 1972 (GVBl S. 185, ber. S. 228) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „dreieinhalbjährigen“ ersetzt durch das Wort „zweieinhalbjährigen“;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Dienstanfängerzeit können auf Antrag Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen fachlichen Schulbildung, beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit angerechnet werden. Über die Anrechnung dieser Zeiten entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium).“

2. § 24 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1982 in Kraft.

München, den 15. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die erweiterte Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung

Vom 18. November 1982

Auf Grund des Art. 90 Abs. 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

¹ Die §§ 2 bis 8, 10 bis 28 und 31 der Dampfkesselverordnung (DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 173) sind auch auf Dampfkesselanlagen anzuwen-

den, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 1 Abs. 2 DampfkV). ² Das gilt nicht für Dampfkesselanlagen nach § 1 Abs. 3 bis 5 DampfkV.

§ 2

¹ Die §§ 3 bis 6, 8 bis 34 und 37 bis 39 der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 184) sind auch auf Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen anzuwenden, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 1 Abs. 2 DruckbehV). ² Das gilt nicht für Behälter und Anlagen nach § 1 Abs. 3 bis 5 und § 2 DruckbehV.

§ 3

¹ Die §§ 2 bis 5, 7 bis 22, 25 und 26 der Aufzugsverordnung (AufzV) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 205) sind auch auf Aufzugsanlagen anzuwenden, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden (§ 1 Abs. 2 AufzV). ² Das gilt nicht für Aufzugsanlagen nach § 1 Abs. 3 bis 5 AufzV.

§ 4

¹ Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Gewerberechts entsprechend. ² Soweit die Gewerbeaufsichtsämter für den Vollzug dieser Verordnung zuständig sind, haben sie auch die Rechte und Pflichten der Bauaufsichtsbehörden.

§ 5

Keiner Baugenehmigung oder Zustimmung bedürfen Anlagen, die auf Grund dieser Verordnung einer Genehmigung oder Erlaubnis nach den in den §§ 1 bis 3 genannten Verordnungen bedürfen.

§ 6

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Fällen der erweiterten Anwendung der Dampfkesselverordnung, der Druckbehälterverordnung und der Aufzugsverordnung nach den §§ 1 bis 3 Pflichtverletzungen begeht, die nach § 32 DampfkV, § 40 DruckbehV oder § 27 AufzV mit Geldbuße bedroht sind.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 18. November 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeyer, Staatsminister

**Verordnung
über die Freistellung der
Veräußerung kommunaler
Vermögensgegenstände
der Gemeinden,
der Landkreise, der Bezirke,
der Verwaltungsgemeinschaften
und der öffentlich-rechtlichen
kommunalen Zusammenschlüsse
von der rechtsaufsichtlichen
Genehmigung
(Verordnung über die Veräußerung
kommunaler Vermögens-
gegenstände)**

Vom 23. November 1982

Auf Grund des Art. 75 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 69 Abs. 8 der Landkreisordnung (LKrO) und des Art. 67 Abs. 6 der Bezirksordnung (BezO) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Ermittlung des Wertes von Vermögensgegenständen im Sinn des Art. 75 Abs. 5 Nr. 1 GO, des Art. 69 Abs. 5 Nr. 1 LKrO und des Art. 67 Abs. 5 Nr. 1 BezO ist der Verkehrswert maßgeblich.

(2) Verkehrswert ist der Preis, der zur Zeit der Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften und der sonstigen Beschaffenheit der Sache oder dem Inhalt und der Ausgestaltung des Rechts ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

§ 2

(1) ¹Für Grundstücke ist der Verkehrswert durch ein Gutachten

1. des Gutachterausschusses,
2. eines amtlich bestellten Sachverständigen oder
3. einer mit Grundstücksbewertungen allgemein befaßten Stelle der Gemeinde (des Landkreises, des Bezirks), sofern die Rechtsaufsichtsbehörde das für den Einzelfall oder allgemein zugelassen hat, entsprechend den Vorschriften des Bundesbaugesetzes und den zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. ²In einfachen Fällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde Abweichungen im Verfahren zulassen, wenn eine zuverlässige Wertermittlung gewährleistet bleibt.

(2) Für börsengängige Wertpapiere ist der letzte notierte Tageskurs maßgeblich.

(3) Für sonstige Vermögensgegenstände ist der Verkehrswert durch eine eigene, schriftlich zu begründende Schätzung zu bestimmen. ²Hat die Rechtsaufsichtsbehörde Zweifel an der Richtigkeit dieser Schätzung, so kann sie die Einholung eines Gutachtens eines amtlich bestellten Sachverständigen verlangen.

§ 3

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes sind die Veräußerung von Grundstücken und das Verpflichtungsgeschäft hierzu in folgenden Fällen genehmigungsfrei:

1. zur Errichtung und Erweiterung
 - a) von staatlich anerkannten privaten Schulen,
 - b) von anerkannten Kindergärten, deren Träger juristische Personen des privaten Rechts sind,
 - c) von Gebäuden für kirchliche Zwecke,
 - d) von Einrichtungen im Sinn des Bundessozialhilfegesetzes der Träger der freien Wohlfahrtspflege und
 - e) von Einrichtungen im Sinn des Jugendwohlfahrtsgesetzes der öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
2. zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen im Vollzug des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes,
3. zum Wohnungsbau; von dieser Freistellung ist ausgenommen
 - a) die Veräußerung von Grundstücken mit mehr als 1000 m²,
 - b) die Veräußerung von Grundstücken an Personen, die für die veräußernde Gebietskörperschaft ehrenamtlich tätig oder deren Beamte, Angestellte oder Arbeiter sind, und an Angehörige dieses Personenkreises im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

(1) ¹Neben den in § 3 genannten Rechtsgeschäften sind die Veräußerung von Grundstücken und das Verpflichtungsgeschäft hierzu von der Genehmigung nach Art. 75 Abs. 5 Nr. 1 GO, nach Art. 69 Abs. 5 Nr. 1 LKrO und nach Art. 67 Abs. 5 Nr. 1 BezO freigestellt, wenn der Wert des Grundstücks

in Gemeinden		
mit mehr als 5000 Einwohnern		60 000 DM,
in Gemeinden		
mit mehr als 5000		
bis zu 10 000 Einwohnern		90 000 DM,
in Gemeinden		
mit mehr als 10 000		
bis zu 30 000 Einwohnern		150 000 DM,
in Gemeinden		
mit mehr als 30 000		
bis zu 100 000 Einwohnern		230 000 DM,
in Gemeinden		
mit mehr als 100 000		
bis zu 300 000 Einwohnern		450 000 DM,
in Gemeinden		
mit mehr als 300 000		
bis zu 1 000 000 Einwohnern		750 000 DM,
in Gemeinden		
mit mehr als 1 000 000 Einwohner		1 500 000 DM,
bei Landkreisen und Bezirken		450 000 DM
nicht übersteigt. ² Ausgenommen von der Freistellung sind die in § 3 Nr. 3 Buchst. b genannten Fälle.		
(2) Absatz 1 gilt auch für die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Verpflichtungsgeschäfte hierzu, wenn die Hälfte der Freigrenze nach Absatz 1 nicht überschritten wird.		

(3) Mehrere wirtschaftlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte sind als Einheit zu behandeln.

§ 5

Wenn die Veräußerung eines Grundstücks der Genehmigungspflicht nach Art. 75 Abs. 5 Nr. 1 GO, Art. 69 Abs. 5 Nr. 1 LKrO und Art. 67 Abs. 5 Nr. 1 BezO nicht unterliegt oder ein Rechtsgeschäft nach den §§ 3 und 4 von der Genehmigung freigestellt ist, hat der Vertretungsberechtigte eine schriftliche Feststellung zu den Verhandlungen zu nehmen, daß und auf Grund welcher Vorschrift der Abschluß des Rechtsgeschäfts genehmigungsfrei ist.

§ 6

(1) Diese Verordnung gilt nicht für den Vollzug des Art. 83 GO.

(2) ¹Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 3 auch für Verwaltungsgemeinschaften, wenn sie im eigenen Namen handeln, und die anderen öffentlich-rechtlichen kommunalen Zusammenschlüsse. ²Die Wertgrenze für die Freistellung nach § 4 beträgt 60 000 DM.

§ 7

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Veräußerung kommunaler Vermögensgegenstände vom 7. Juni 1974 (GVBl S. 270) außer Kraft.

München, den 23. November 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillemeier, Staatsminister

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 23. November 1982

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen – Staatsvertrag – vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1982 (GVBl S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden nach „§ 6“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerber können von ihrer ersten Bewerbung im Übergangsverfahren an für denselben Studiengang

1. in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin innerhalb von neun aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren siebenmal,
2. im Studiengang Tiermedizin an vier aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren teilnehmen.“
3. *A n l a g e 1* wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Vermessungswesen“²⁾ das Wort „Volkswirtschaft“²⁾ eingefügt;
 - b) in Satz 2 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt;
 - c) in Satz 3 werden die Worte „Wintersemester 1982/83“ durch die Worte „Sommersemester 1983“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1983.

München, den 23. November 1982

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 26. November 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten gesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1982 (GVBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die einzelnen Prüfungsorte können Richter als Örtliche Prüfungsleiter und deren Stellvertreter bestellt werden.“

2. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „Note 7“ ersetzt durch die Worte „Note „ungenügend“ (0 Punkte)“.

3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsnoten“ ersetzt durch die Worte „Noten und Punktzahlen“;

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl.“;

c) es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.“

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Notenstufen und Punktzahlen

Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung.“*)

*) § 1 der vorgenannten Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1

Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte

ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte..

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Noten“ ersetzt durch das Wort „Punktzahlen“;

b) in Absatz 2 wird das Wort „Einzelnoten“ ersetzt durch das Wort „Punktzahlen“;

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer im schriftlichen Teil der Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,60 Punkten erreicht und nicht in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 3,50 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Notenstufen“ die Worte „und Punktzahlen“ eingefügt; die Worte „je eine Note“ werden ersetzt durch das Wort „jeweils“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung und über die Prüfungs gesamtnote wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 3Ein Prüfer kann bei der Notenbildung für ein Fach nicht mitstimmen, bei dessen Prüfung er nicht ständig anwesend war. 4In diesem Fall kann er auch bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nicht mitstimmen. 5Über die Abstimmungsberechtigung des Prüfers entscheidet der Vorsitzende.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Einzelnoten“ ersetzt durch das Wort „Punktzahlen“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Notenbezeichnungen der Prüfungs gesamtnote richten sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung.“*)

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und Punktzahlen der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt.“;

d) in Absatz 4 wird „(5,50)“ ersetzt durch „(4,00)“.

*) § 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	vollbefriedigend
6.50 – 8.99	befriedigend
4.00 – 6.49	ausreichend
1.50 – 3.99	mangelhaft
0 – 1.49	ungenügend..

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist.“;

b) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

9. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Note 7“ ersetzt durch die Worte „Note „ungenügend“ (0 Punkte)“.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Einführungslehrgang bei der Justiz kann auch geteilt werden.“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Einführungslehrgang bei der Justiz wird anteilig auf die Ausbildung bei einem Zivilgericht und bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft angerechnet.“

11. In § 42 Abs. 5 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „und Punktzahlen“ eingefügt.

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „und Punktzahlen“ eingefügt;

b) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 4 und“ ersetzt durch die Worte „Sätze 4 und 5 sowie“;

c) in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Noten“ ersetzt durch das Wort „Punktzahlen“;

d) in Absatz 3 wird das Wort „Einzelnoten“ ersetzt durch das Wort „Punktzahlen“;

e) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer im schriftlichen Teil der Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,60 Punkten erreicht und nicht in mehr als sieben Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 3,50 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen.“

13. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Notenstufen“ die Worte „und Punktzahlen“ eingefügt;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „und über die Prüfungsgesamtnote“ eingefügt;

c) in Absatz 3 wird das Wort „Einzelnoten“ ersetzt durch das Wort „Punktzahlen“.

14. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelnoten“ die Worte „und Punktzahlen“ eingefügt; das Wort „Zahlenwert“ wird ersetzt durch das Wort „Punktwert“;

b) in Absatz 3 wird „(5,50)“ ersetzt durch „(4,00)“.

15. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist.“;

b) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

16. In § 57 Abs. 2 wird das Komma nach dem Wort „Prüfung“ durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

17. In § 59 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eine bessere Prüfungsnote als 5,90“ ersetzt durch die Worte „einen Punktwert von mindestens 3,00“.

18. § 80 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. er kann für jede Universität, an der eine einstufige Ausbildung erfolgt, jeweils einen Richter als Örtlichen Prüfungsleiter und dessen Stellvertreter bestellen und diesem ganz oder zum Teil die in § 7 Abs. 3 genannten Aufgaben für die Zwischenprüfung übertragen.“

19. In § 84 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 116 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung“ gestrichen.

20. In § 102 Abs. 1 werden nach dem Wort „Notenstufen“ die Worte „und Punktzahlen“ eingefügt; die Worte „je eine Note“ werden ersetzt durch das Wort „jeweils“.

21. In § 121 Abs. 1 werden nach dem Wort „Notenstufen“ die Worte „und Punktzahlen“ eingefügt; die Worte „je eine Note“ werden ersetzt durch das Wort „jeweils“.

22. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelnoten“ die Worte „und Punktzahlen“ eingefügt; das Wort „Zahlenwert“ wird ersetzt durch das Wort „Punktwert“;

b) in Absatz 3 wird „(5,50)“ ersetzt durch „(4,00)“.

23. § 123 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich ist.“;

b) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

24. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129 Übergangsregelung“

Soweit Bestimmungen bisher vorgesehen haben, daß sich Ausbildung und Prüfungen übergangsweise nach früheren oder besonderen Vorschriften richten, bleiben diese weiter anwendbar.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) ¹Für Prüfungsteilnehmer, die vor dem 1. Januar 1983 bereits eine nach den bisherigen Bestimmungen bewertete Prüfungsleistung erbracht haben, die auf die Prüfungsgesamtnote anzurechnen ist, gelten auch für den restlichen Teil der Prüfung die bisherigen Bestimmungen. ²Soweit Platzzahlen festgesetzt werden, wird die Prüfungsgesamtnote für die Festsetzung der Platzzahl auf einen Punktwert nach § 27 JAPO in der Fassung dieser Verordnung umgerechnet.

(3) Soweit Teilnehmer an der einstufigen juristischen Ausbildung, bei denen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 22. April 1980 (GVBl. S. 201) noch eine Schlußnote festzusetzen ist, die Juristische Schlußprüfung in vollem Umfang erst nach dem 1. Januar 1983 ablegen, wird die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Zwischenprüfung für die Anrechnung auf die Schlußnote auf einen Punktwert nach § 27 JAPO in der Fassung dieser Verordnung umgerechnet.

(4) Für Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Schlußprüfung nach den bisherigen Bestimmungen zweimal nicht bestanden haben, gelten für die Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 Satz 1 JAPO in der bisherigen Fassung.

(5) Für Teilnehmer, die am Prüfungsort Bayreuth die Erste Juristische Staatsprüfung ablegen und ihre Ausbildung in der einstufigen Juristenausbildung an der Universität Bayreuth begonnen haben, kann der Prüfungsausschuß bei der Wahlfachgruppe 6 (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 JAPO) eine eigene Prüfungsaufgabe aus den dort genannten Rechtsgebieten mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen stellen.

§ 3

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. November 1982

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

August R. Lang, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeyer, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Fritz Pirkl, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Vom 26. November 1982

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 14. April 1971 (GVBl S. 123) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

¹Für die amtliche Anerkennung der Lehrgänge nach Randnummer 10 170 der Anlage B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1977 (BGBl II S. 1190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1982 (BGBl II S. 665), sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. ²Für die Erteilung der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Schulungslehrgang und die Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang nach Randnummer 10 170 der Anlage B zum ADR ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, die den Lehrgang anerkannt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1982 in Kraft.

München, den 26. November 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

1. Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Feinwerktechnik (RaStOFWT) vom 14. April 1982 (KMBI I S. 445),
2. Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Informatik (RaStOINF) vom 13. Mai 1982 (KMBI I S. 458),
3. Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Kunststofftechnik (RaStOK) vom 19. Juli 1982 (KMBI I S. 468).

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Süddeutscher Verlag
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2
 Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

Berichtigungen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10. September 1982 (GVBl S. 743) wird wie folgt berichtet:

In Art. 51 Abs. 3 Satz 3 muß es statt „auf der Bezirks-ebene“ richtig „der auf Bezirksebene“ heißen.



Das Volksschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 777) wird wie folgt berichtet:

1. In der Überschrift auf Seite 778 muß es statt „Volks-schulgesetzes“ richtig „Volksschulgesetz“ heißen.
2. Nach Art. 42 muß es statt „Abschnitt V“ richtig „Fünfter Teil“ heißen.
3. Nach Art. 45 muß es statt „Abschnitt VI“ richtig „Sechster Teil“ heißen.



Das Sonderschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1982 (GVBl S. 787) wird wie folgt berichtet:

In Art. 13 Satz 1 Nr. 5 muß es statt „Mindeserfordernisse“ richtig „Mindesterfordernisse“ heißen.

München, den 13. Oktober 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. A. K e r s c h e n s t e i n e r , Ministerialdirigent

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 419) wird wie folgt berichtet:

1. In Art. 72 Abs. 5 entfällt die drucktechnische Einrückung des Satzendes, beginnend mit: „und die Abweichung ...“.
2. In Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 muß es statt „gesetzlichen“ richtig „gesetzten“ heißen.
3. In Art. 86 Abs. 1 Satz 1 muß es statt „wenn der öffentliche Bauherr 1. die Leitung ...“ richtig heißen: „wenn 1. der öffentliche Bauherr die Leitung ...“.
4. In Art. 91 Abs. 2 Nr. 5 muß es statt „von“ richtig „vor“ heißen.

München, den 21. Oktober 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 I. A. Prof. F r i e d l , Ministerialdirektor

Die Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 457) wird wie folgt berichtet:

1. In § 1 Abs. 3 muß es statt „und auf“ richtig „oder auf“ heißen.
2. In § 12 Abs. 1 muß es statt „der anerkannten Regeln“ richtig „der allgemein anerkannten Regeln“ heißen.
3. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 muß es statt „Art. 75 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ richtig „Art. 75 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ heißen.

München, den 4. November 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 I. A. Dr. S ü ß , Ministerialdirektor